Studientext Nr. 34
Stand 2026

# Knappschaftsrecht I: Versicherung und Beitrag

Markus Becker

Deutsche Rentenversicherung
Bund

**Inhaltsverzeichnis**


**1. Allgemeines 5**

1.1 Gegliederte Rentenversicherung 5

1.2 Rentenversicherungsträger 5

1.3 Die KBS und ihre Versichertenstruktur im Überblick 6

**2. Die Zugehörigkeit von Arbeitnehmern zur knappschaftlichen Rentenversicherung 8**

2.1 Zugehörigkeit von Beschäftigten in knappschaftlichen Betrieben 8

2.1.1 Knappschaftliche Betriebe 8

2.1.2 Betriebe der Industrie der Steine und Erden 10

2.1.3 Versuchsgruben 12

2.1.4 Nebenbetriebe 12

2.2 Zugehörigkeit von Beschäftigten, die knappschaftliche Arbeiten errichten 16

2.2.1 Definition "knappschaftliche Arbeiten" 16

2.2.2 Der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnende Arbeiten 18

2.3 Beschäftigte in bergbauverbundenen Einrichtungen 23

2.3.1 Beschäftigte bei Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen des Bergbaus 23

2.3.2 Beschäftigte bei Bergämtern/ Oberbergämtern 23

2.3.3 Beschäftigte bei bergmännischen Prüf-, Forschungs- und Rettungsstellen 24

2.4 Beschäftigte der ehemaligen Bundesknappschaft 25

2.5 Personen, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachversichert werden 26

**3. Die Zugehörigkeit von Arbeitnehmern zur allgemeinen Rentenversicherung 27**

3.1 Allgemeines 27

3.2 Beschäftigte im Geschäftsbereich der ehemaligen Bahnversicherungsanstalt, in der Seefahrt und bei der KBS 27

3.2.1 Allgemeines 27

3.2.2 Beschäftigte im Geschäftsbereich der ehemaligen Bahnversicherungsanstalt 28

3.2.3 Beschäftigte in der Seefahrt 30

3.2.4 Beschäftigte der KBS 30

3.3 Die Zuständigkeit der KBS aufgrund der Quotierung 30

3.4 Beschäftigte mit einem Vorbeitrag nach § 129 SGB VI 31

3.5 Beschäftigte mit einem Vorbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung 31

**4. Sonstige Personenkreise 33**

4.1 Zuständiger Versicherungsträger 33

4.2 Zuordnung zum Versicherungszweig 34

**5. Beitragspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung 37**

5.1 Beitragsverfahren 37

5.2 Beitragsbemessungsgrenze 37
5.3 Beitragssatz 38
5.4 Beitragstragung 38
5.4.1 Versicherungspflichtig Beschäftigte 38
5.4.2 Geringverdienende Auszubildende 39
5.4.3 Gleitzonenregelung für den Niedriglohnbereich 39
5.4.4 Bezieher von Krankengeld oder Verletztengeld 40
5.4.5 Bezieher anderer Entgeltersatzleistungen 41
5.5 Besonderheiten bei einer Nachversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung 43
5.6 Fälligkeit der Beiträge 43
**6. Versicherungsfreie und von der Versicherungspflicht befreite Personen 45**
6.1 Personenkreis 45
6.1.1 Versicherungsfreie Personen kraft Gesetzes 45
6.1.2 Auf Antrag befreite Personen 46
6.2 Beitragspflicht des Arbeitgebers 46
**7. Beitragserstattung 48**
7.1 Zuständigkeit bei zu korrigierenden Beitragsleistungen 48
7.1.1 Erstattung zu Recht gezahlter Beiträge 48
7.1.2 Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge 48
7.2 Fehlversicherung 48
**LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG 51**
**Verzeichnis der Abbildungen 55**
**Verfügbare Titel der Studientext-Reihe 56**
**Impressum 58**

# 1. Allgemeines

## 1.1 Gegliederte Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland ist in zwei Versicherungszweige, die knappschaftliche und die allgemeine Rentenversicherung, gegliedert (vergleiche § 125 SGB VI).

In der knappschaftlichen Rentenversicherung sind insbesondere die im Bergbau beschäftigten Arbeitnehmer zu versichern. Der Ursprung der knappschaftlichen Rentenversicherung liegt darin, dass den schwierigen Verhältnissen und den Gefahren des Bergbaus sowie der stärkeren Abnutzung der Körperkräfte der Bergarbeiter im Vergleich zu anderen gewerblichen Arbeitern besonders Rechnung getragen werden muss.

Die knappschaftliche Rentenversicherung ist darüber hinaus aber nicht nur für im knappschaftlichen Bereich beschäftigte Arbeitnehmer, sondern – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – auch für weitere Personengruppen (z. B. Bezieher von Entgeltersatzleistungen) durchzuführen.

Abbildung 1: Die Gliederung der Deutschen Rentenversicherung

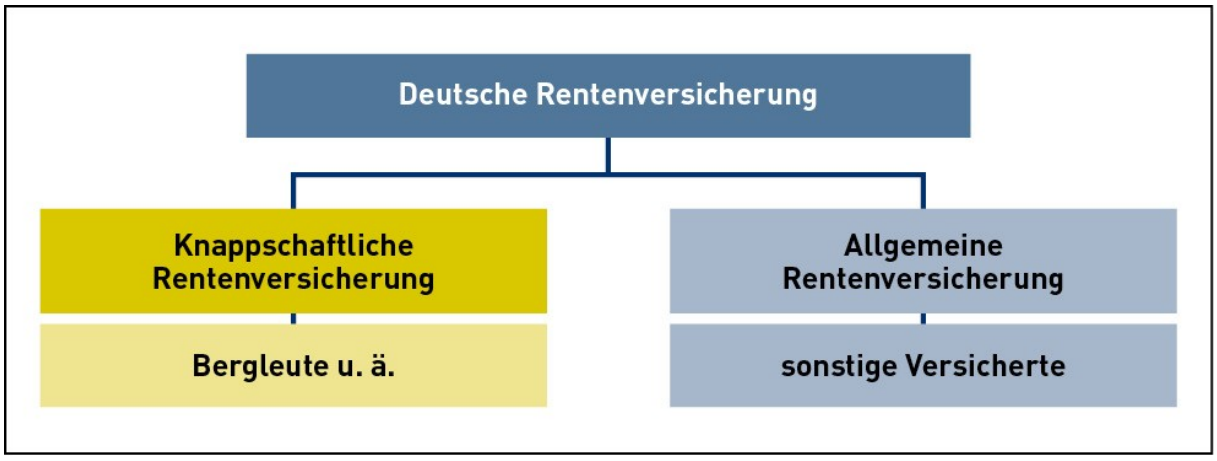


## 1.2 Rentenversicherungsträger

Die Aufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland werden von Regionalträgern und Bundesträgern wahrgenommen, die seit dem 1. Oktober 2005 unter dem gemeinsamen Namen Deutsche Rentenversicherung auftreten.

Bundesträger sind die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (vergleiche § 125 SGB VI).

Während die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Regionalträger ausschließlich für die Aufgaben im Bereich der allgemeinen Rentenversicherung zuständig sind, kommt der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) eine Sonderstellung unter den Rentenversicherungsträgern zu. So nimmt die KBS zum einen Aufgaben der allgemeinen Rentenversicherung wahr, zum anderen ist sie aber auch alleiniger Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung (vergleiche § 132 SGB VI).

Abbildung 2: Die Versicherungszweige der Deutschen Rentenversicherung

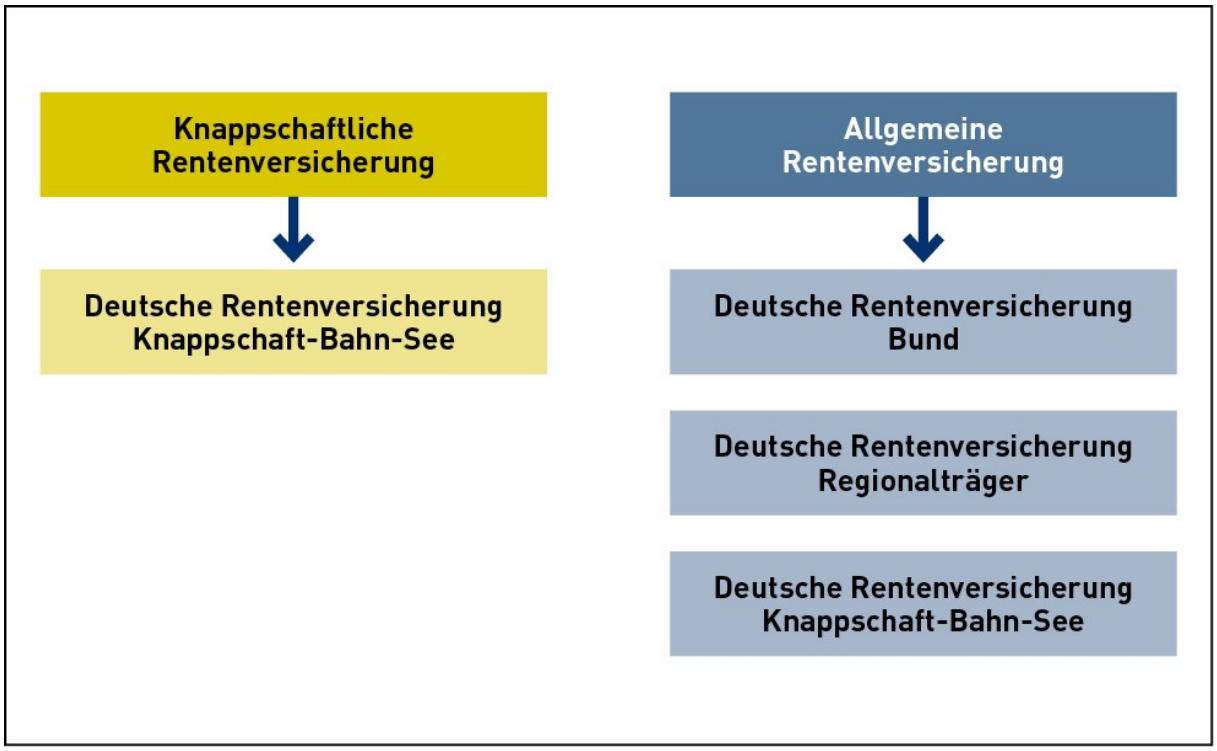


## 1.3 Die KBS und ihre Versichertenstruktur im Überblick

Der Rentenversicherungsträger KBS mit Hauptsitz in Bochum ist aus dem Zusammenschluss der ehemaligen Träger Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse, welche früher als Sonderversicherungsanstalten branchenbezogen für die Berufszweige des Bergbaus, der Deutschen Bahn und der Hochseefahrt zuständig waren, hervorgegangen.

Seit dem 1.1.2005 ist die KBS zuständig für die Versicherung von 5 v. H. des Gesamtversichertenbestandes der Deutschen Rentenversicherung (vergleiche § 127 Absatz 2 Nummer 1 SGB VI), wobei sie auch heute noch vorrangig die Versicherten betreut, die aus dem ursprünglichen branchenbezogenen Zuständigkeitsbereich der Sonderversicherungsanstalten stammen.

Die nachfolgende Abbildung gibt im Überblick eine Vorschau über den Versichertenbestand der KBS:

Abbildung 3: Die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

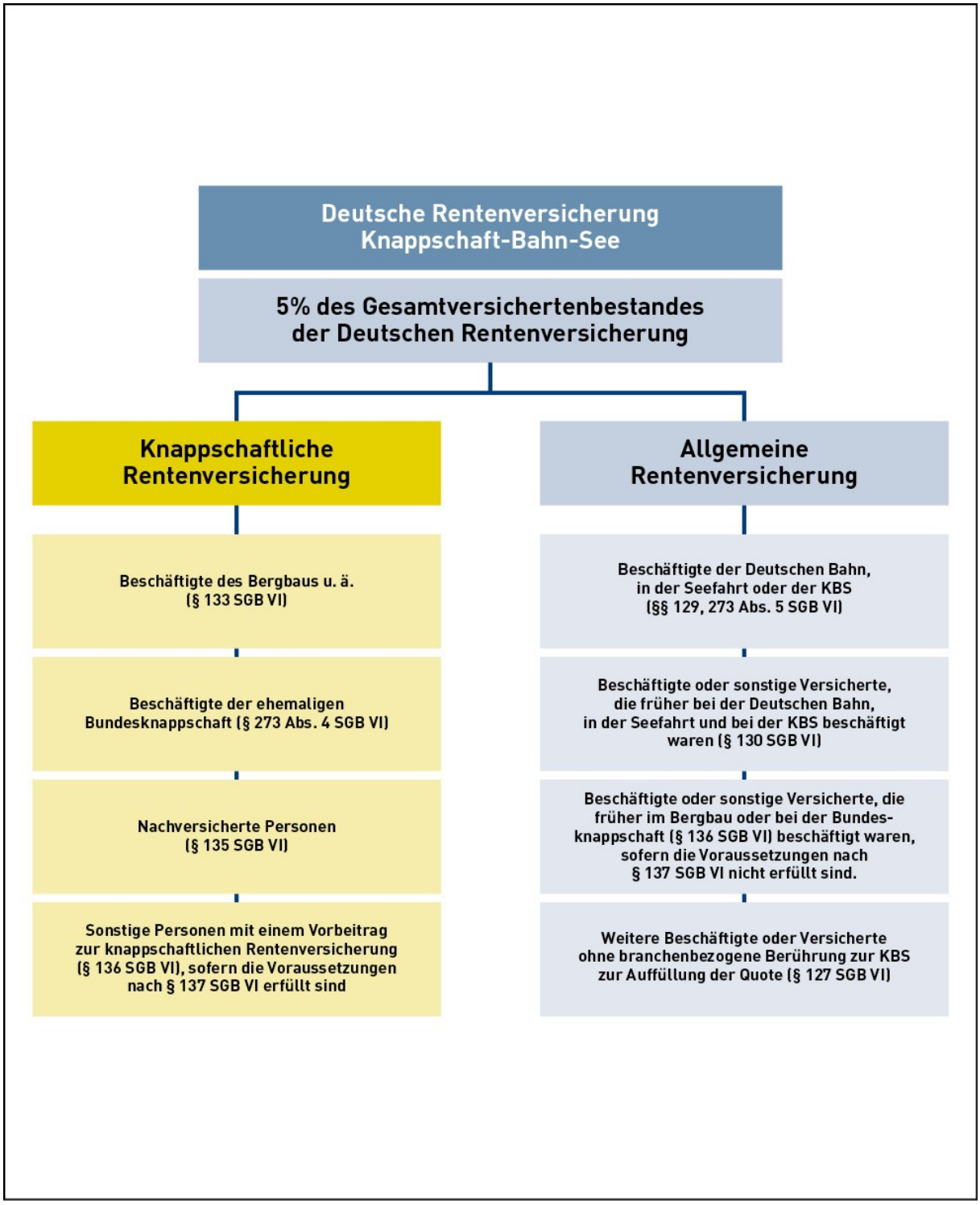

# 2. Die Zugehörigkeit von Arbeitnehmern zur knappschaftlichen Rentenversicherung

## 2.1 Zugehörigkeit von Beschäftigten in knappschaftlichen Betrieben

LERNZIELE:

- Sie können entscheiden, ob ein knappschaftlicher Betrieb vorliegt.
- Sie können Beschäftigte der knappschaftlichen Rentenversicherung zuordnen.

### 2.1.1 Knappschaftliche Betriebe

Nach § 133 Nummer 1 SGB VI ist für die Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Rentenversicherung entscheidend, dass die Beschäftigung im knappschaftlichen Betrieb ausgeübt wird. Knappschaftliche Betriebe sind Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden (§ 134 Absatz 1, 1. Halbsatz SGB VI).

Der knappschaftliche Betrieb muss drei Voraussetzungen erfüllen:

a) Es muss ein Betrieb vorliegen. Mit Urteil vom 22.5.1974 (BSGE 37, 245, 246) hat das Bundessozialgericht den Begriff des Betriebes wie folgt definiert: "Als Betrieb in einem allgemeinen und daher auch für das Knappschaftsrecht gültigen Sinne (ist) die auf Erreichung eines arbeitstechnischen Zwecks gerichtete organisatorische Zusammenfassung personeller, sachlicher und anderer Arbeitsmittel zu einer selbständigen Einheit zu verstehen".

   Zusammenfassend ist als Kurzdefinition festzuhalten, dass ein Betrieb eine „räumlich-technische Einheit“ darstellt.

b) Es müssen Mineralien oder ähnliche Stoffe gewonnen werden.

   Unter Mineralien sind Kohle, Erz, Salz, Gold, Silber etc. zu verstehen. Ähnliche Stoffe sind Kalkstein, Gips, Schiefer, Bernstein, Marmor.

c) Die Gewinnung von Mineralien oder ähnlichen Stoffen muss bergmännisch erfolgen.

   Bergmännische Gewinnung ist dann anzunehmen, wenn die Mineralien oder ähnlichen Stoffe aus einer Fundstätte nach bergtechnischen Regeln, das heißt nach einem dem Stande der Bergwissenschaft entsprechenden Betriebsplan und den zur Sicherung des inneren Baues, der Oberfläche und der Arbeiter durch Theorie, Praxis und Gesetz vorgeschriebenen Grundsätzen gewonnen werden.

Gesichtspunkte für die Annahme bergmännischer Gewinnung sind weiterhin:

- Führung des Betriebes auf Grund eines von der Bergbehörde genehmigten Betriebsplanes,

- Vorhandensein von Schächten und Stollen,

- Treiben von Abbaustrecken von einem Stollen aus,

- Beaufsichtigung durch das Bergamt.

Die bergmännische Gewinnung kann sowohl über als auch unter Tage erfolgen.

Ein Betrieb, dessen Zweck die bergmännische Gewinnung von Mineralien oder ähnlichen Stoffen ist, ist nicht nur während der Zeit der Gewinnung ein knappschaftlicher Betrieb. Die Eigenschaft als knappschaftlicher Betrieb ist auch schon während der Zeit der Vorbereitung bis hin zu den Abschlussarbeiten, die auf Grund des Abschlussbetriebsplanes durchgeführt werden, gegeben.

Vorbereitende Arbeiten:

- Treiben von Stollen und Schächten

- Errichtung der Transportwege und Gebäude

Abschlussarbeiten:

- Abbau der Maschinen

- Verfüllen des Schachtes

- Abbruch der Tagesanlagen

**Beispiel:**

Rheinbraun gewinnt über Tage nach bergtechnischen Regeln Braunkohle, und zwar unter Aufsicht des zuständigen Bergamtes.

**Aufgabe:**

Prüfen Sie, ob es sich im vorliegenden Fall um einen knappschaftlichen Betrieb handelt.

**Lösung:**

Knappschaftliche Betriebe sind Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden (§ 134 Absatz 1 SGB VI).

Die Voraussetzungen, die an einen knappschaftlichen Betrieb gestellt werden, sind allesamt erfüllt:

1. **Betriebseigenschaft**
   Tagebaue sind räumlich-technische Einheiten und daher Betriebe.
2. **Gewinnung von Mineralien oder ähnlichen Stoffen**
   Braunkohle gehört zu diesen Stoffen.
3. **Bergmännische Gewinnung**
   Die Gewinnung erfolgt nach bergtechnischen Regeln und die Tagebaue unterstehen der Aufsicht des Bergamtes.
   Da es für die Knappschaftlichkeit eines Betriebes unerheblich ist, ob die Gewinnung unter oder über Tage erfolgt, ist das Vorliegen bergmännischer Gewinnung somit zu bejahen.

### 2.1.2 Betriebe der Industrie der Steine und Erden

In Betrieben der Industrie der Steine und Erden werden Asphalt, Farberde, Gips, Kalkstein, Ton usw. gewonnen. Sie werden zum Teil unterirdisch betrieben.

Nach § 134 Absatz 1, 2. Halbsatz SGB VI ist die Eigenschaft als knappschaftlicher Betrieb in Betrieben der Industrie der Steine und Erden nur dann gegeben, wenn diese überwiegend unterirdisch betrieben werden. Nach dem BSG-Urteil vom 22.5.1974 (BSGE 37,245,248) wird der Betrieb überwiegend unterirdisch betrieben, wenn von den im Betrieb oder in der selbständigen Betriebsabteilung unmittelbar in der Gewinnung und Förderung Tätigen mehr als die Hälfte mit der unterirdischen Gewinnung und Förderung befasst sind.

<u>Zu den Unter-Tage-Beschäftigten zählen:</u>

– die Arbeitnehmer, die mit der unterirdischen Gewinnung und Förderung befasst sind;

– die Arbeitnehmer, die über Tage am Schachteingang oder Stollenmundloch beschäftigt sind.

<u>Zu den Über-Tage-Beschäftigten zählen:</u>

– die Arbeitnehmer, die im Tagebau arbeiten.

Die übrigen Arbeitnehmer, vor allem die im kaufmännischen Bereich Tätigen, sind außer Betracht zu lassen.

**Beispiel:**

Der in der Eifel gelegene Schieferbetrieb "Kristina" beschäftigt insgesamt 85 Arbeitnehmer. Die Gewinnung des Schiefers erfolgt sowohl unter als auch über Tage.

Die Beschäftigten werden wie folgt eingesetzt:

| | | |
|---|---|---|
| Verwaltung | 5 | Arbeitnehmer |
| Werkstatt | 6 | Arbeitnehmer |
| Gewinnung über Tage | 37 | Arbeitnehmer |
| Gewinnung unter Tage | 35 | Arbeitnehmer |
| am Schachteingang | 2 | Arbeitnehmer |

Die Gewinnung des Schiefers erfolgt nach bergtechnischen Regeln; der Betrieb untersteht der Aufsicht des Bergamtes.

**Aufgabe:**

Prüfen Sie, ob es sich im vorliegenden Fall um einen knappschaftlichen Betrieb handelt.

**Lösung:**

Gemäß § 134 Absatz 1 SGB VI sind knappschaftliche Betriebe alle Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden, Betriebe der Industrie der Steine und Erden jedoch nur dann, wenn sie überwiegend unterirdisch betrieben werden. Im vorliegenden Fall werden die Grundvoraussetzungen, die an einen knappschaftlichen Betrieb gestellt werden, erfüllt:

1. **Betriebseigenschaft**
   Der Schieferbetrieb ist eine räumlich-technische Einheit und somit ein Betrieb.
2. **Gewinnung von Mineralien oder ähnlichen Stoffen**
   Schiefer gehört zu diesen Stoffen.
3. **Bergmännische Gewinnung**
   Die Gewinnung erfolgt nach bergtechnischen Regeln und der Betrieb untersteht der Aufsicht des Bergamtes. Bergmännische Gewinnung ist daher zu bejahen.

Da der Schieferbetrieb zu den Betrieben der Industrie der Steine und Erden gehört, bleibt zu prüfen, ob er überwiegend unterirdisch betrieben wird.

Diese Frage ist zu bejahen, wenn von den im Betrieb unmittelbar bei der Gewinnung und Förderung Tätigen mehr als die Hälfte mit der unterirdischen Gewinnung und Förderung befasst sind, wobei die am Schachteingang Beschäftigten noch "unter Tage" mitzuzählen sind.

Die übrigen Arbeitnehmer – wie hier die in der Verwaltung und Werkstatt Tätigen – sind außer Betracht zu lassen.

Der anzustellende Vergleich sieht beim Schieferbetrieb "Kristina" wie folgt aus:

a) "unter Tage" Beschäftigte:
   – in der Gewinnung = 35 Arbeitnehmer
   – am Schachteingang = 2 Arbeitnehmer
   – insgesamt = 37 Arbeitnehmer

b) "über Tage" Beschäftigte:
   – in der Gewinnung = 37 Arbeitnehmer

Da nicht mehr Beschäftigte unter als über Tage eingesetzt sind, ist ein überwiegend unterirdisches Betreiben und somit auch die Knappschaftlichkeit des Schieferbetriebes zu verneinen.

### 2.1.3 Versuchsgruben

Versuchsgruben haben unter anderem die Aufgabe, Unfallgefahren und Berufskrankheiten im Bergbau zu erforschen und zu bekämpfen und Untersuchungen auf dem Gebiet der Grubensicherheit und des Gesundheitsschutzes im Bergbau durchzuführen.

Gemäß § 134 Absatz 2 SGB VI gelten Versuchsgruben als knappschaftliche Betriebe.

### 2.1.4 Nebenbetriebe

Knappschaftliche Betriebe sind auch Betriebsanstalten oder Gewerbeanlagen, die als Nebenbetriebe eines knappschaftlichen Betriebes mit diesem räumlich und betrieblich zusammenhängen (§ 134 Absatz 3 SGB VI).

Hierbei handelt es sich um Betriebe, die die Weiterverarbeitung bzw. die Veredelung der Urprodukte vornehmen, zum Beispiel Kokereien und Kraftwerke.

Für die Anerkennung als knappschaftlicher Nebenbetrieb müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Es muss ein knappschaftlicher Hauptbetrieb vorhanden sein.

b) Haupt- und Nebenbetrieb müssen denselben Inhaber haben.

c) Der Nebenbetrieb muss eine gewisse Selbständigkeit besitzen. Merkmale hierfür sind eine eigene technische oder organisatorische Leitung, die Verfolgung eigener wirtschaftlicher Ziele oder die eigenständige Einstellung und Entlohnung von Mitarbeitern.

d) Zwischen Haupt- und Nebenbetrieb muss ein räumlicher Zusammenhang bestehen.

Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Betriebe nach den Umständen des Einzelfalles örtlich nahe beieinander liegen.

e) Zwischen Haupt- und Nebenbetrieb muss ein betrieblicher Zusammenhang bestehen.

Hiervon ist auszugehen, wenn gemeinsame Betriebseinrichtungen, zum Beispiel ein gemeinsamer Maschinenpark oder ein gemeinsames Warenlager, vorhanden sind oder ein regelmäßiges technisches Ineinandergreifen, beispielsweise durch den Austausch von Arbeitskräften stattfindet.

Weitere Merkmale für ein technisches Ineinandergreifen sind die gemeinsame Versorgung mit Wasser oder Strom, die gemeinsame Benutzung von Maschinen oder die gemeinsame technische oder kaufmännische Leitung von Haupt- und Nebenbetrieb.

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, handelt es sich um einen Nebenbetrieb eines knappschaftlichen Betriebes.

**Beispiel:**

Die RAG Deutsche Steinkohle betreibt die Schachtanlage Kaspar-Leonhard. Auf dieser Schachtanlage wird Steinkohle nach bergtechnischen Regeln gewonnen; sie untersteht der Aufsicht des zuständigen Bergamtes.

In unmittelbarer Nähe der Schachtanlage Kaspar-Leonhard befindet sich eine Kokerei, die ebenfalls von der RAG Deutsche Steinkohle betrieben wird. Die Kokerei verfügt über eine eigene technische und organisatorische Leitung. Zwischen der Schachtanlage und der Kokerei besteht ein ständiger Austausch von Arbeitnehmern.

**Aufgabe:**

Prüfen Sie, ob es sich bei der Kokerei um einen knappschaftlichen Nebenbetrieb handelt.

**Lösung:**

Knappschaftliche Betriebe sind gemäß § 134 Absatz 3 SGB VI auch Betriebsanstalten oder Gewerbeanlagen, die als Nebenbetriebe eines knappschaftlichen Betriebes mit diesem räumlich und betrieblich verbunden sind.

Die Voraussetzungen, die an einen knappschaftlichen Betrieb gestellt werden, sind in der Schachtanlage Kaspar-Leonhard erfüllt:

a) **Betriebseigenschaft**

   Die Schachtanlage Kaspar-Leonhard ist eine räumlich-technische Einheit und somit ein Betrieb.

b) **Gewinnung von Mineralien oder ähnlichen Stoffen**

   Steinkohle gehört zu diesen Stoffen.

c) **Bergmännische Gewinnung**

   Die Gewinnung erfolgt nach bergtechnischen Regeln und die Zeche untersteht der Aufsicht des Bergamtes.

Das Vorhandensein eines knappschaftlichen Hauptbetriebes ist daher zu bejahen. Die sonstigen Voraussetzungen, die an einen knappschaftlichen Nebenbetrieb gestellt werden, sind ebenfalls erfüllt:

a) Schachtanlage und Kokerei haben denselben Inhaber.

b) Die eigene technische und organisatorische Leitung der Kokerei spricht für eine gewisse Selbständigkeit. Ebenfalls verfolgt die Kokerei eigene wirtschaftliche Ziele.

c) Schachtanlage und Kokerei hängen räumlich zusammen, denn sie sind sich örtlich nahe.

d) Der ständige Austausch von Arbeitnehmern spricht für einen betrieblichen Zusammenhang.

Aus alledem ergibt sich, dass es sich bei der Kokerei um einen Nebenbetrieb eines knappschaftlichen Betriebes handelt.

Abbildung 4: Knappschaftliche Betriebe in der Übersicht

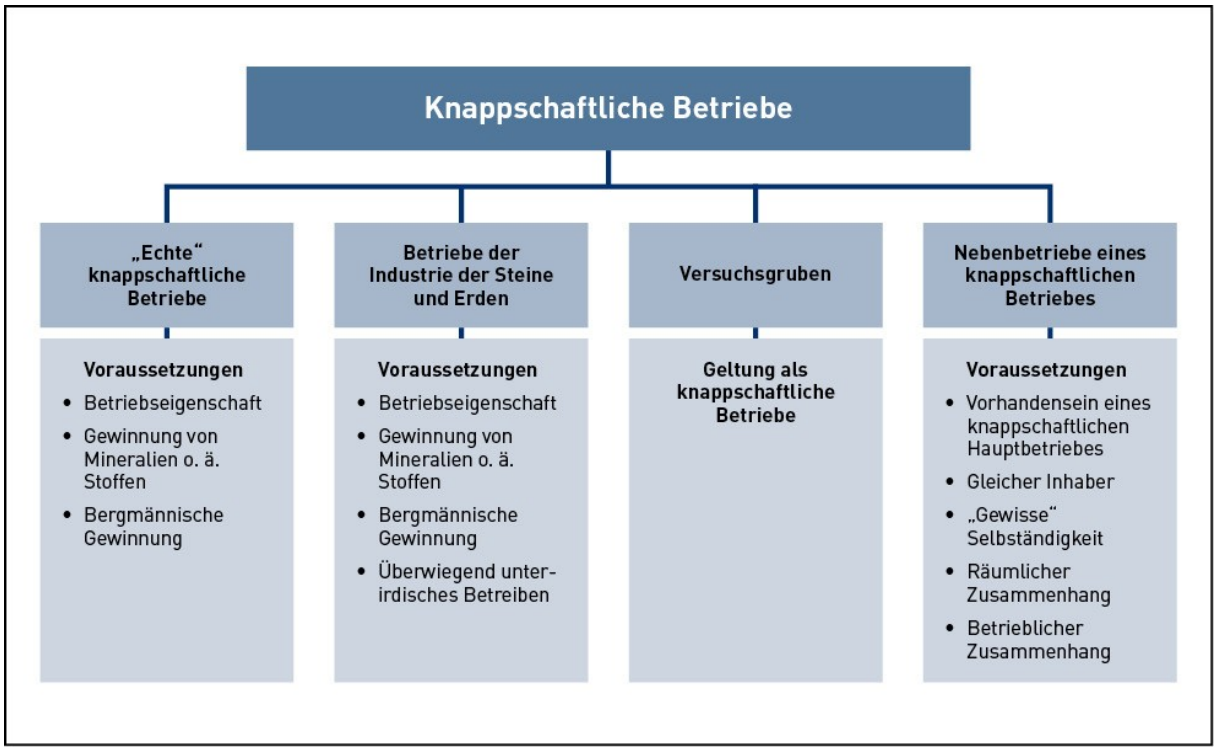

## AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG:

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein knappschaftlicher Betrieb vorliegt?
2. Wie ist der Betriebsbegriff zu definieren?
3. Was sind Mineralien bzw. ähnliche Stoffe?
4. Was ist unter bergmännischer Gewinnung zu verstehen?
5. Nennen Sie mindestens drei Gesichtspunkte, die für die Annahme einer bergmännischen Gewinnung sprechen!
6. Unter welchen Umständen sind Betriebe der Industrie der Steine und Erden als knappschaftliche Betriebe anzusehen?
7. Erläutern Sie die Voraussetzung des überwiegend unterirdischen Betreibens eines Betriebes.
8. Welche Voraussetzungen müssen für die Anerkennung knappschaftlicher Nebenbetriebe erfüllt sein?
9. Nennen Sie beispielhaft zwei knappschaftliche Nebenbetriebe!

## 2.2 Zugehörigkeit von Beschäftigten, die knappschaftliche Arbeiten verrichten

LERNZIEL:

- Sie können feststellen, ob knappschaftliche Arbeiten verrichtet werden.

### 2.2.1 Definition "knappschaftliche Arbeiten"

Personen, die ausschließlich oder überwiegend knappschaftliche Arbeiten verrichten, sind in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu versichern (§ 133 Nummer 2 SGB VI).

Der Begriff der "knappschaftlichen Arbeiten" wird in § 134 Absatz 4 SGB VI näher definiert.

Hiernach handelt es sich um bestimmte Arbeiten, wenn sie räumlich und betrieblich mit einem Bergwerksbetrieb zusammenhängen, aber von einem anderen Unternehmer ausgeführt werden.

Aus dieser Definition lassen sich drei Voraussetzungen für das Vorliegen knappschaftlicher Arbeiten ableiten:

Räumlicher Zusammenhang

Ein räumlicher Zusammenhang liegt vor, wenn die Arbeiten im örtlichen Bereich des Bergwerksbetriebes oder in unmittelbarer Nähe ausgeführt werden.

Betrieblicher Zusammenhang

Ein betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Arbeiten des Unternehmers ausschließlich zum wirtschaftlichen Nutzen der Zeche verrichtet werden.

Ausführung der Arbeiten von einem anderen Unternehmer

Rechtsprechung und Fachliteratur haben für die Arbeiten, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Bergwerksbetrieb stehen, jedoch von einem anderen Unternehmer (d. h. nicht dem Bergwerksbesitzer) ausgeführt werden, den Begriff der Unternehmerarbeiten geprägt.

Darüber hinaus zeigt § 134 Absatz 4 SGB VI in einem abschließenden Katalog auf, welche Arbeiten bei Erfüllung der Voraussetzungen als knappschaftliche Arbeiten anzusehen sind.

Hierbei handelt es sich um

1. alle Arbeiten unter Tage mit Ausnahme von vorübergehenden Montagearbeiten,

2. Abraumarbeiten zum Aufschließen der Lagerstätte,

3. die Gewinnung oder das Verladen von Versatzmaterial innerhalb des Zechengeländes in Betrieb befindlicher Werke mit Ausnahme der Arbeiten an Baggern,

4. das Umarbeiten (Aufbereiten) von Bergehalden (Erzgruben) innerhalb des Zechengeländes in Betrieb befindlicher Werke,

5. laufende Unterhaltungsarbeiten an Grubenbahnen sowie Grubenanschlussbahnen innerhalb des Zechengeländes,

6. das Rangieren der Wagen auf den Grubenanlagen,

7. Arbeiten in den zur Zeche gehörenden Reparaturwerkstätten,

8. Arbeiten auf den Zechenholzplätzen, die nur dem Betrieb von Zechen dienen, soweit das Holz in das Eigentum der Zeche übergegangen ist,

9. Arbeiten in den Lampenstuben,

10. das Stapeln des Geförderten, das Verladen von gestürzten Produkten, das Aufhalden oder das Abhalden von Produkten, von Bergen und von sonstigen Abfällen innerhalb des Zechengeländes,

11. Sanierungsarbeiten wie beispielsweise Aufräumungsarbeiten und Ebnungsarbeiten sowie das Laden von Schutt und dergleichen, wenn diese Arbeiten regelmäßig innerhalb des Zechengeländes ausgeführt werden.

Vor dem Inkrafttreten des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) am 1.1.1924 war die Versicherung der Unternehmerarbeiter durch die Landesgesetze und die jeweiligen Satzungen der Knappschaftsvereine geregelt. Danach war die knappschaftliche Versicherung nur davon abhängig, dass die Arbeitnehmer im räumlichen Bereich eines zu einem Knappschaftsverein gehörenden Bergwerks beschäftigt waren.

Nach Inkrafttreten des Reichsknappschaftsgesetzes konnten dann nur noch Beschäftigte eines knappschaftlichen Betriebes knappschaftlich versichert werden, nicht jedoch Arbeitnehmer anderer Unternehmen, die im Bergbau tätig waren. Dieser Umstand führte dazu, dass die Arbeitgeber Arbeiten, die bis dahin von Beschäftigten des Bergwerksbetriebes ausgeführt wurden, nun externen Unternehmern auftrugen, um die Zahlung höherer knappschaftlicher Beiträge zu umgehen.

Dieser Handlungsweise wirkte eine Verordnung des Reichsarbeitsministers über knappschaftliche Arbeiten vom 11.2.1933 entgegen. Die Verordnung zählte in einem vollständigen Katalog auf, welche Unternehmerarbeiten als knappschaftliche Arbeiten anzusehen und somit auch knappschaftlich zu versichern waren und wurde erst zum 1.1.2008 durch die Aufnahme der als knappschaftliche Arbeiten geltenden Arbeiten in § 134 Absatz 4 SGB VI abgelöst.

### 2.2.2 Der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnende Arbeiten

Die knappschaftlichen Arbeiten lassen sich in die folgenden drei Fallgruppen unterteilen:

– Arbeiten unter Tage,

– Montagearbeiten unter Tage, sofern sie nicht nur vorübergehend ausgeübt werden,

sowie

– bestimmte Arbeiten über Tage.

Arbeiten unter Tage

Arbeiten unter Tage sind als "Arbeiten unter der Rasenhängebank oder hinter dem Stollenmundloch" näher definiert. Zu den Arbeiten unter Tage gehören auch Grubenausbauarbeiten sowie die Ausmauerung und Ausbetonierung von Schächten, Querschlägen und Strecken. Diese Arbeiten werden oft von Spezialfirmen ausgeführt, die nur ausnahmsweise im Bergbau tätig sind und ansonsten zum Beispiel Tunnelbauten errichten.

Montagearbeiten

Arbeiten unter Tage, bei denen es sich nur um vorübergehende Montagearbeiten (zum Beispiel Einbau, Wartung und Reparatur von Maschinen) handelt, begründen grundsätzlich keine Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung (§ 134 Absatz 4 Nummer 1 SGB VI). Der Begriff "vorübergehend" ist in § 134 Absatz 6 SGB VI dahingehend definiert, dass die Montagearbeiten dann als vorübergehend anzusehen sind, wenn sie nicht länger als drei Monate andauern.

Nach § 81 Absatz 3 bis 6 der Satzung der KBS lassen sich für Montagearbeiten insbesondere vier denkbare Fallgruppen unterscheiden, die eine Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung bedingen:

a) Ist bei Beginn der Montagearbeiten absehbar, dass diese länger als drei Monate andauern werden, so handelt es sich von Anfang an um knappschaftliche Arbeiten.

b) Sollten die Montagearbeiten wider Erwarten vor Ablauf von drei Monaten enden, verbleibt es dennoch bei der zuvor festgelegten knappschaftlichen Versicherungspflicht.

c) Dauern die Montagearbeiten wider Erwarten länger als drei Monate, so handelt es sich um knappschaftliche Arbeiten von dem Zeitpunkt an, in dem zu erkennen ist, dass die Montagearbeiten insgesamt doch länger als drei Monate andauern.

d) Werden in verschiedenen Betrieben Montagearbeiten verrichtet, die jeweils weniger als drei Monate andauern, so ist zunächst eine zeitliche Addition der jeweiligen Beschäftigungszeiten vorzunehmen. Es handelt sich wiederum um knappschaftliche Arbeiten von dem Zeitpunkt an, zu dem zu erkennen ist, dass die Montagearbeiten zusammen genommen länger als drei Monate andauern.

**Beispiel:**

Von der Schachtanlage Frederike-Mathilda wird ein Auftrag für den untertägigen Einbau eines Förderbandes auf dem Zechengelände vergeben. Der Auftrag ist auf die Zeit vom 1.2.2026 bis 31.3.2026 beschränkt.

Die Firma Müller nimmt den Auftrag an und beschäftigt vier Arbeitnehmer mit dem Einbau des Förderbandes. Am 1.3.2026 wird festgestellt, dass wegen unvorhergesehener bergtechnischer Schwierigkeiten der Einbau bis zum 31.5.2026 andauern wird.

**Aufgabe:**

Prüfen Sie, ob und zu welchem Zeitpunkt es zu einer Versicherungspflicht in der Knappschaftsversicherung kommt.

**Lösung:**

Bei dem von den Arbeitnehmern der Unternehmerfirma vorzunehmenden untertägigen Einbau eines Förderbandes handelt es sich um knappschaftliche Arbeiten,

- da durch die Ausführung der Arbeiten auf dem Zechengelände ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist,
- die Arbeiten zum ausschließlichen wirtschaftlichen Nutzen der Zeche ausgeführt werden (betrieblicher Zusammenhang) und
- diese von einem fremden Unternehmer durchgeführt werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass es sich bei dem Einbau eines Förderbandes um Montagearbeiten unter Tage handelt, die nach § 134 Absatz 4 Nummer 1 SGB VI nur dann zu den knappschaftlichen Arbeiten gehören, wenn sie nicht nur vorübergehend ausgeübt werden.

Nach § 134 Absatz 6 SGB VI ist dies dann der Fall, wenn die Montagearbeiten unter Tage die Dauer von drei Monaten überschreiten.

Im vorliegenden Fall ist die Montagearbeit unter Tage zunächst auf weniger als drei Monate begrenzt (1.2.2026 bis 31.3.2026), so dass eine knappschaftliche Versicherungspflicht nicht in Frage kommt.

Die vier Arbeitnehmer der Firma Müller sind daher ab dem 1.2.2026 in der allgemeinen Rentenversicherung zu versichern.

Am 1.3.2026 ist jedoch zu erkennen, dass die Montagearbeiten länger als drei Monate (Drei-Monats-Zeitraum: 1.2.2026 bis 30.4.2026) andauern werden.

Somit kommt es ab dem 1.3.2026 zu einer Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Arbeiten über Tage

Nach § 134 Absatz 4 Nummern 2 bis 11 SGB VI zählen folgende Arbeiten über Tage zu den knappschaftlichen Arbeiten:

– Abraumarbeiten zum Aufschließen der Lagerstätte:

Hierunter fallen zum Beispiel das Abtragen und Wegbefördern des Deckgebirges bei Braunkohlegruben, Entwässerungsarbeiten oder Gleisverlegungsarbeiten.

– Gewinnung oder Verladen von Versatzmaterial innerhalb des Zechengeländes im Betrieb befindlicher Werke mit Ausnahme der Baggerarbeiten:

Unter Versatzmaterial wird nicht verwertbares Gestein verstanden, das auf Bergehalden gelagert wird und der Verfüllung von Stollen dient.

– Umarbeiten (Aufbereiten) von Bergehalden (Erzhalden) innerhalb des Zechengeländes im Betrieb befindlicher Werke:

- Unter der Aufbereitung von Erzhalden ist zum Beispiel die Verhüttung zu verstehen.

– Laufende Unterhaltungsarbeiten an Grubenbahnen sowie an Grubenanschlussbahnen innerhalb des Zechengeländes:

Unter laufenden Unterhaltungsarbeiten sind die erforderlichen Arbeiten zur Erhaltung der Anlage in einem betriebsfähigen Zustand zu verstehen (zum Beispiel Auswechseln schadhafter Teile, Ausjäten von Unkraut, Ölen und Anziehen von Schrauben, Schmieren von Weichen), die mindestens einmal jährlich erfolgen.

– Rangieren der Wagen auf den Grubenanlagen.

– Arbeiten in den zur Zeche gehörenden Reparaturwerkstätten:

Voraussetzung für die Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist, dass die Arbeitnehmer in den zecheneigenen Reparaturwerkstätten ausschließlich oder überwiegend für den Bergwerksbetrieb tätig sind.

– Arbeiten auf Zechenholzplätzen, die nur dem Betrieb von Zechen dienen, soweit das Holz in das Eigentum der Zeche übergegangen ist:

Auf Zechenholzplätzen wird (wurde) das Holz gelagert, das zum Abstützen oder Verschalen der Stollen und Schächte dient(e).

– Arbeiten in den Lampenstuben:

In den Lampenstuben werden die Grubenlampen gewartet und verteilt, die von den Bergleuten im Untertagebetrieb eingesetzt werden.

– Stapeln des Geförderten, Verladen von Gestürztem, Verladen von Produkten, Bergen und sonstigen Abfällen innerhalb des Zechengeländes:

Zum Geförderten gehören nicht nur Rohkohle, sondern auch Koks und Briketts.

– Sanierungsarbeiten wie beispielsweise Aufräumungsarbeiten, Ebnungsarbeiten, das Laden von Schutt und dergleichen, wenn diese Arbeiten regelmäßig innerhalb des Zechengeländes ausgeführt werden:

Zu den Aufräumungs- und Ebnungsarbeiten zählen auch die zur Wiederurbarmachung ausgekohlter Tagebaue vorgenommenen Arbeiten. Es genügt dabei, dass die bezeichneten Arbeiten regelmäßig ausgeführt werden. Um regelmäßige Arbeiten handelt es sich dann, wenn ihre Verrichtung von vornherein als wiederkehrend feststeht.

Abbildung 5: Knappschaftliche Arbeiten

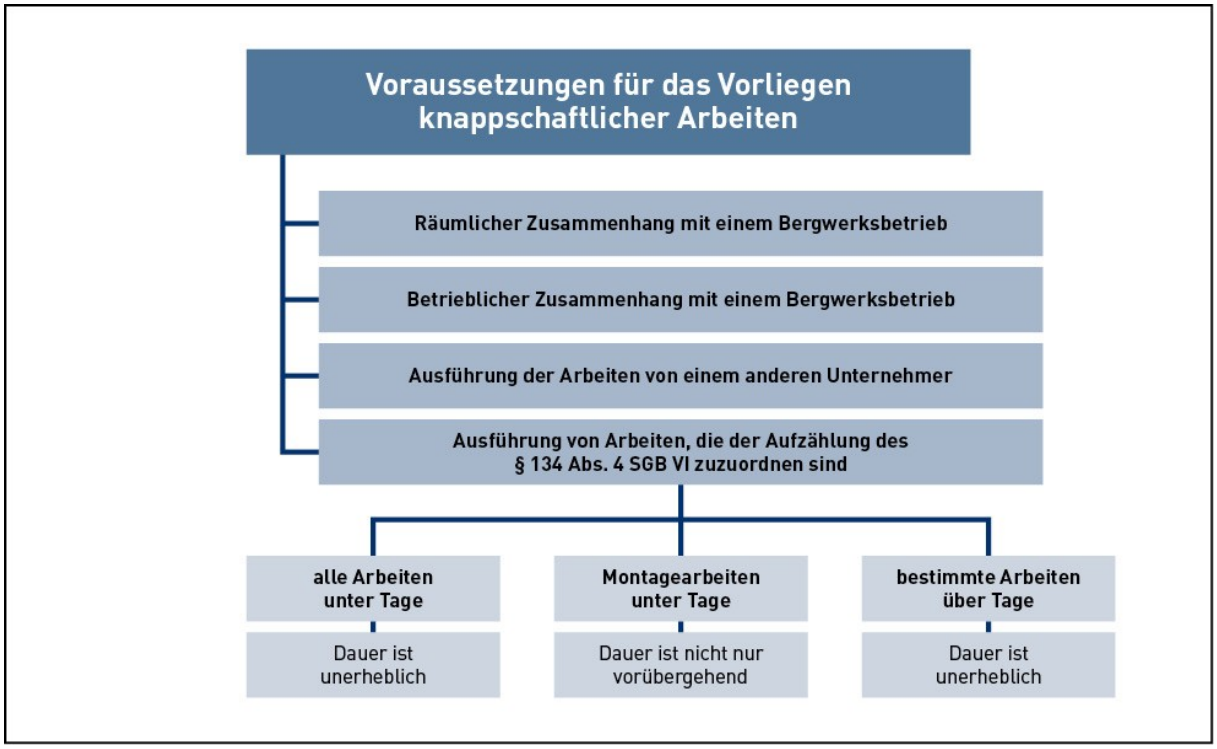


Bei allen den drei Fallgruppen zuzuordnenden Arbeiten ist darüber hinaus Voraussetzung für den Eintritt der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach § 133 Nummer 2 SGB VI, dass die Arbeiten ausschließlich oder überwiegend, d. h. mehr als 50 Prozent pro Tag und Monat verrichtet werden.

**Beispiel:**

Die Firma Meier übernimmt im Auftrag der Schachtanlage Karolina-Margarethe Grubenausbauarbeiten, welche von 6 Arbeitnehmern in der Zeit vom 25.07. bis zum 30.09. auf dem Zechengelände ausgeführt werden.

**Aufgabe:**

Prüfen Sie, ob und zu welchem Zeitpunkt Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung eintritt.

**Lösung:**

Bei den Grubenausbauarbeiten handelt es sich um knappschaftliche Arbeiten unter Tage, da

- ein räumlicher Zusammenhang durch die Ausführung der Arbeiten auf dem Zechengelände gegeben ist,

- die Arbeiten ausschließlich zum wirtschaftlichen Nutzen der Zeche verrichtet werden (betrieblicher Zusammenhang)

  und

- diese von einem fremden Unternehmer durchgeführt werden.

Die Arbeiten sind knappschaftlich zu versichern, sofern sie ausschließlich oder überwiegend, d. h. mehr als 50 Prozent pro Tag und Monat verrichtet werden.

Da die Arbeiten erst am 25.07. beginnen und somit zunächst nicht mehr als 50 Prozent pro Monat verrichtet werden, sind die Arbeitnehmer der Firma Meier im Monat Juli in der allgemeinen Rentenversicherung zu versichern.

In den Monaten August und September ist die Voraussetzung erfüllt, so dass die Beschäftigten in diesen beiden Monaten in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu versichern sind.

**AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG:**

10. Was ist unter dem Begriff "knappschaftliche Arbeiten" zu verstehen?

11. In welche drei Fallgruppen lassen sich die der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnenden Arbeiten unterteilen?

12. Welche Fallgestaltungen, die eine Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung für Montagearbeiten bedingen, lassen sich unterscheiden?

## 2.3 Beschäftigte in bergbauverbundenen Einrichtungen

LERNZIEL:

- Sie können die Personenkreise nennen, die aufgrund einer Beschäftigung in einer bergbauverbundenen Einrichtung der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung unterliegen.

### 2.3.1 Beschäftigte bei Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen des Bergbaus

Beschäftigte, die bei Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisationen tätig sind, die berufsständische Interessen des Bergbaus wahrnehmen, sind in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu versichern (§ 133 Nummer 3 SGB VI). Voraussetzung ist allerdings, dass vor Aufnahme dieser Beschäftigung eine Beitragszeit von fünf Jahren in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachgewiesen ist.

Für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ist nicht Voraussetzung, dass sie tariffähig sind. Allerdings muss es sich um Organisationen handeln, die nach Mitgliederzahl und Bedeutung tatsächlich in der Lage sind, die berufsständischen Interessen des Bergbaus zu vertreten.

Zu den anerkannten Arbeitnehmerorganisationen zählt die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie (IGBCE).

Zu den anerkannten Arbeitgeberorganisationen zählt der Branchenverband Steinkohle und Nachbergbau e. V. (bsn).

### 2.3.2 Beschäftigte bei Bergämtern/ Oberbergämtern

Knappschaftlich zu versichern sind ebenfalls Beschäftigte bei Bergämtern und Oberbergämtern, wenn sie eine Beitragszeit von fünf Jahren in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachweisen (§ 133 Nummer 3 SGB VI).

Bergämter und Oberbergämter sind die Aufsichtsbehörden für den Bergbau. Sie haben unter anderem die Aufgabe, die Einhaltung der vorgegebenen Sicherheitsbestimmungen zu überwachen.

**Beispiel:**

Herr Sebastian Morawitz nimmt am 1.10.2026 eine Beschäftigung als Sachbearbeiter beim Oberbergamt des Saarlandes in Schiffweiler auf. Er hat in der Zeit vom 1.8.2021 bis zum 30.9.2026 Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet.

**Aufgabe:**

Prüfen Sie, ob Herr Morawitz ab dem 1.10.2026 in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu versichern ist.

**Lösung:**

Herr Morawitz ist gemäß § 133 Nummer 3 SGB VI ab seiner Beschäftigungsaufnahme am 1.10.2026 in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu versichern, da er

- ab diesem Zeitpunkt bei einem Oberbergamt beschäftigt ist und
- in der Vergangenheit (vom 1.8.2021 bis zum 30.9.2026) bereits für 62 Kalendermonate Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet hat.

### 2.3.3 Beschäftigte bei bergmännischen Prüf-, Forschungs- und Rettungsstellen

Beschäftigte bei bergmännischen Prüf-, Forschungs- und Rettungsstellen sind knappschaftlich zu versichern, wenn sie vor Aufnahme dieser Beschäftigung eine fünfjährige Beitragszeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachweisen können (§ 133 Nummer 3 SGB VI).

Zu den bergmännischen Prüfstellen zählen zum Beispiel die technischen Abteilungen der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI). Eine Forschungsstelle ist zum Beispiel das Institut für Gefahrenforschung der BG RCI. Zu den Rettungsstellen zählen die Hauptstellen des Zentralen Grubenrettungswesens der BG RCI.

Abbildung 6: Beschäftigte bergbauverbundener Einrichtungen

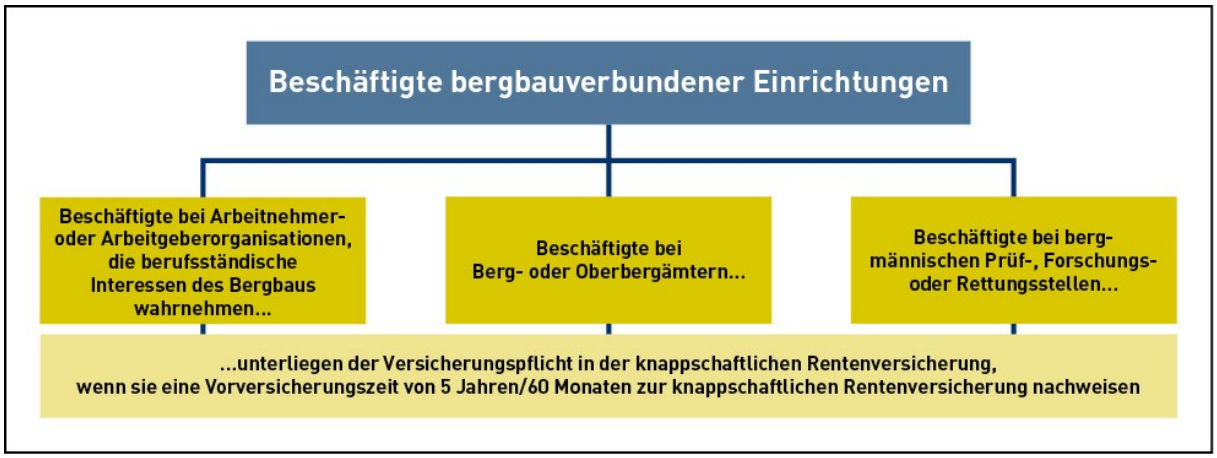

## 2.4 Beschäftigte der ehemaligen Bundesknappschaft

Bis zum Inkrafttreten der Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2005 unterlagen die Beschäftigten der ehemaligen Bundesknappschaft der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Zu den Beschäftigten der Bundesknappschaft rechneten die in der Hauptverwaltung, den Verwaltungs- und Geschäftsstellen, den Knappschaftskrankenhäusern, den Rehabilitationskliniken, den Medizinischen Diensten und den Ausbildungsstätten tätigen Arbeiter und Angestellten sowie die bei der Bundesknappschaft zur Berufsausbildung Beschäftigten.

Im Rahmen einer Besitzstandsregelung bestimmt § 273 Absatz 4 SGB VI, dass Beschäftigte der KBS, die bereits zum Stichtag 30.9.2005 in einem Beschäftigungsverhältnis bei der damaligen Bundesknappschaft standen, weiterhin für die fortwährende Dauer dieser Beschäftigung der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung unterliegen. Dies gilt ebenso für Beschäftigte, deren Beschäftigung unmittelbar an ein am 30.9.2005 bestehendes Ausbildungsverhältnis anschließt.

Hingegen unterliegen Beschäftigte der KBS der Versicherungspflicht in der allgemeinen Rentenversicherung, wenn das Beschäftigungsverhältnis bei der KBS nach dem 30.9.2005 aufgenommen wurde.

Abbildung 7: Versicherungspflichtige Arbeitnehmer in der knappschaftlichen Rentenversicherung

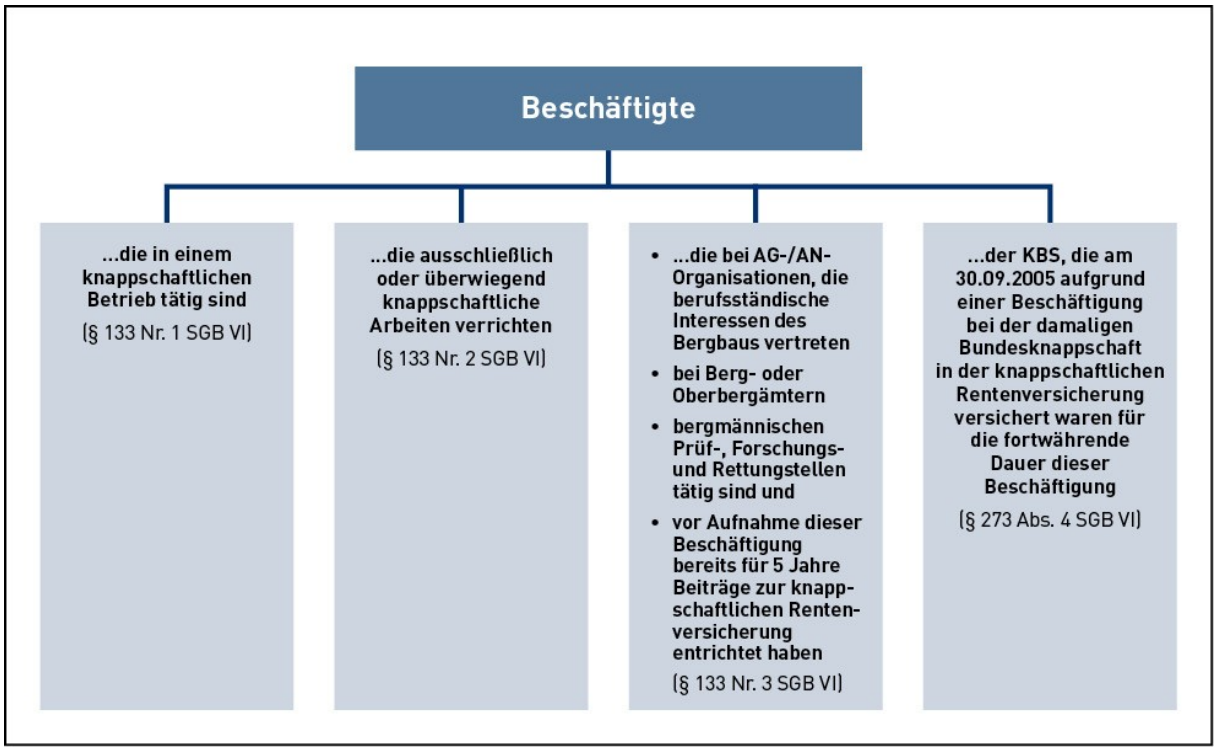

**AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG:**

13. Welche Beschäftigtenkreise müssen fünf Jahre Vorbeitragszeiten aufweisen, um knappschaftlich rentenversicherungspflichtig zu werden?

14. Nennen Sie je eine Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisation, die die berufsständischen Interessen des Bergbaus wahrnimmt!

15. Nennen Sie je eine bergmännische Prüf-, Forschungs- und Rettungsstelle!

16. Welche Beschäftigten der KBS unterliegen der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung?

## 2.5 Personen, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachversichert werden

LERNZIEL:

- Sie können die Personen bestimmen, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachversichert werden.

Die Nachversicherung wird im Studientext Nummer 7 „Nachversicherung“ behandelt.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung werden folgende Personen nachversichert (§ 135 SGB VI):

– Beamte (auf Widerruf, auf Probe, auf Lebenszeit) sowie DO-Angestellte für die Zeit der versicherungsfreien Beschäftigung bei der Bundesknappschaft bzw. bei der KBS, sofern das Beschäftigungsverhältnis bereits am 30.9.2005 bestand (analoge Anwendung des § 273 Absatz 4 SGB VI),

– Beamte für die Zeit der versicherungsfreien Beschäftigung bei einem Bergamt, Oberbergamt oder einer bergmännischen Prüfstelle, wenn sie vor Aufgabe dieser Beschäftigung bereits für 60 Monate Beiträge (Pflicht- oder freiwillige Beiträge) zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet haben

  sowie

– Bezieher einer Versorgung, die den Anspruch auf diese Versorgung verloren haben, für die Zeit der versicherungsfreien Beschäftigung bei der Bundesknappschaft bzw. bei der KBS, sofern das Beschäftigungsverhältnis bereits am 30.9.2005 bestand (analoge Anwendung des § 273 Absatz 4 SGB VI).

# 3. Die Zugehörigkeit von Arbeitnehmern zur allgemeinen Rentenversicherung

LERNZIEL:

- Sie können erläutern, unter welchen Voraussetzungen die KBS als Träger der allgemeinen Rentenversicherung für Beschäftigte zuständig ist.

## 3.1 Allgemeines

Nach § 126 SGB VI werden die Aufgaben der Rentenversicherung im Versicherungszweig der allgemeinen Rentenversicherung u. a. von der KBS wahrgenommen.

Die Zuständigkeit der KBS als Träger der allgemeinen Rentenversicherung kommt nach verschiedenen in der Folge dargestellten Rechtsvorschriften in Betracht.

## 3.2 Beschäftigte im Geschäftsbereich der ehemaligen Bahnversicherungsanstalt, in der Seefahrt und bei der KBS

### 3.2.1 Allgemeines

Nach § 129 Absatz 1 SGB VI ist die KBS zuständiger Versicherungsträger für Beschäftigte im Geschäftsbereich der ehemaligen Bahnversicherungsanstalt (Nummern 1 bis 4), für Personen, die in der Seefahrt beschäftigt sind (Nummer 5) und für Beschäftigte bei der KBS (Nummer 6).

Die in § 129 Absatz 1 SGB VI festgelegte Zuständigkeit kann als Ausfluss der Organisationsreform in der Rentenversicherung im Jahr 2005 und der hieraus resultierenden Fusion der ehemaligen Versicherungsträger Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse am 01.10.2005 betrachtet werden. Der aus dieser Fusion hervorgegangene Träger KBS betreut nunmehr u. a. Versicherte aus Branchen, für die bis zum Inkrafttreten der Organisationsreform die drei ehemaligen Versicherungsträger zuständig waren.

Darüber hinaus ist die geschichtliche Entwicklung insbesondere bei den Beschäftigten im Geschäftsbereich der ehemaligen Bahnversicherungsanstalt von Bedeutung.
Die Privatisierung der Deutschen Bundesbahn im Jahr 1994 macht zur Klärung der Frage nach dem zuständigen Versicherungsträger eine weitergehende Differenzierung der der Branche „Bahn“ zuzuordnenden Beschäftigungsverhältnisse nach in der Folge entstandenen Aktiengesellschaften, Unternehmen, etc. erforderlich und liefert beispielsweise die Erklärung dafür, dass auch heute noch Personen, welche in einem Beamtenverhältnis stehen, für die Deutsche Bahn AG tätig sind.

Im Ergebnis soll erreicht werden, dass unabhängig von eventuellen Arbeitgeberwechseln die Zuständigkeit der Bahnversicherungsanstalt bzw. seit dem 01.10.2005 der KBS für die Beschäftigten erhalten bleibt, für die vor der Privatisierung die Bundesbahnversicherungsanstalt bereits zuständig war.

### 3.2.2 Beschäftigte im Geschäftsbereich der ehemaligen Bahnversicherungsanstalt

Beschäftigte beim Bundeseisenbahnvermögen

Nach § 129 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI ist die KBS zuständiger Versicherungsträger für die Beschäftigten beim Bundeseisenbahnvermögen.

Das Bundeseisenbahnvermögen ist durch das Eisenbahnneuordnungsgesetz vom Dezember 1993 als nicht rechtsfähiges Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung entstanden und lässt sich in zwei Bereiche gliedern:

Zum „unternehmerischen Bereich“ zählen das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen und das Betreiben der Eisenbahninfrastruktur.

Der „Verwaltungsbereich“ des Bundeseisenbahnvermögens umfasst hingegen die Aufgaben der Personalverwaltung, der Schuldenverwaltung, der Fahrwegfinanzierung und der Grundstücksverwaltung.

Beschäftigte der Deutschen Bahn AG, der ausgegliederten Aktiengesellschaften oder der aus den Aktiengesellschaften ausgegliederten Unternehmen

Gemäß § 129 Absatz 1 Nummern 2 und 3 SGB VI ergibt sich die Zuständigkeit der KBS für Beschäftigte bei der Deutschen Bahn AG oder den aus dieser ausgegliederten Aktiengesellschaften sowie bei Unternehmen, welche aus den Aktiengesellschaften ausgegliedert worden sind, von diesen überwiegend beherrscht werden und unmittelbar und überwiegend Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen oder eine Eisenbahninfrastruktur betreiben.

Im Zuge der Privatisierung der Deutschen Bundesbahn im Jahr 1994 wurde die Deutsche Bahn AG gegründet. Zugunsten der Deutschen Bahn AG wurden aus dem Bundeseisenbahnvermögen die unternehmerischen Aufgaben ausgegliedert, die zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen und dem Betreiben der Eisenbahninfrastruktur notwendig waren, wie zum Beispiel die Beförderung von Gütern und Personen und die Planung, der Bau, die Unterhaltung sowie die Führung der Betriebsleit- und Sicherheitssysteme.

In den Folgejahren wurden aus dem Vermögen der Deutschen Bahn AG fünf Aktiengesellschaften ausgegliedert, die als Konzernunternehmen unter dem Dach der Deutschen Bahn AG als Konzernobergesellschaft eigenständig die Unternehmensbereiche Personenverkehr, Transport und Logistik, Personenbahnhöfe, Fahrweg und Dienstleistungen übernahmen.

In § 3 Absatz 3 Deutsche Bahn Gründungsgesetz (DBGrG) wird die Deutsche Bahn AG ermächtigt, Unternehmen gleicher Art zu gründen oder zu erwerben. Sie hat somit das Recht, Teile des Gegenstandes ihres Unternehmens in andere Unternehmen auszugliedern oder sich auf leitende Aufgaben zu beschränken.
Zur Beurteilung der Frage, ob die KBS der für die Beschäftigten dieser Unternehmen zuständige Träger der Rentenversicherung ist, bleibt zu prüfen, ob die Unternehmen von den Aktiengesellschaften der Deutschen Bahn AG überwiegend beherrscht werden und ob sie unmittelbar und überwiegend Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen oder eine Eisenbahninfrastruktur betreiben. Von einer überwiegenden Beherrschung ist auszugehen, wenn mehr als 50 % der Anteile des jeweiligen Unternehmens der Deutschen Bahn AG oder einer ihrer ausgegliederten Gesellschaften gehören.

Zu den nach § 3 Absatz 3 DBGrG ausgegliederten Unternehmen gehörten beispielsweise die Stinnes AG, die S-Bahn München GmbH und die Schenker AG Essen.

Beschäftigte bei den Bahn-Versicherungsträgern, der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten und dem Bahnsozialwerk

Die KBS ist nach § 129 Absatz 1 Nummer 4 SGB VI der für die Beschäftigten bei den Bahn-Versicherungsträgern, der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten und dem Bahnsozialwerk zuständige Versicherungsträger.

Zu den von dieser Vorschrift erfassten Bahn-Versicherungsträgern zählen die Bahn-BKK als Träger der Krankenversicherung sowie die Eisenbahn-Unfallkasse als Träger der Unfallversicherung.

Die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten ist eine betriebliche Sozialeinrichtung. Sie erfüllt im Auftrag des Bundeseisenbahnvermögens Fürsorgeverpflichtungen nach dem Beamtenrecht und gewährt den Beamten, deren Angehörigen und Hinterbliebenen eine Absicherung gegen finanzielle Belastungen bei Krankheit, Schwanger- und Mutterschaft sowie Tod.

Bei dem Bahnsozialwerk handelt es sich um eine Stiftung. Diese stellt eine betriebliche Sozialeinrichtung dar, die Leistungen aus den Bereichen Gesundheit, Soziales, Kultur, Freizeit sowie Reisen und Erholung anbietet.

Beschäftigte der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Länder sowie der Duisburger Hafen AG

Die Zuständigkeit der KBS als Versicherungsträger für die Beschäftigten im Geschäftsbereich der ehemaligen Bahnversicherungsanstalt nach § 129 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 SGB VI wird durch die Übergangsvorschrift des § 273 Absatz 5 SGB VI um Beschäftigte ergänzt, die am 31.12.1993 nach § 3 der Satzung der damaligen Bundesbahnversicherungsanstalt bei diesem Träger versichert waren und nicht zum Personenkreis gehören, für den die KBS bereits nach § 129 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 SGB VI zuständig ist.

Entsprechend der Vorschrift des § 273 Absatz 5 SGB VI bleibt die Zuständigkeit des Versicherungsträgers KBS für die Dauer des bereits am 31.12.1993 bestehenden Beschäftigungsverhältnisses erhalten.

Diese Besitzschutzregelung gilt für Beschäftigte der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Länder, welche auf Bundes- und Länderebene für die Verwaltung der Wasserstraßen und für die Regelung des Schiffsverkehrs zuständig sind sowie für die Beschäftigten der Duisburger Hafen AG (ehemals Duisburger-Ruhrorter Häfen AG) als Eigentümerin des öffentlichen Hafens und Muttergesellschaft der Duisburger Hafengruppe.

### 3.2.3 Beschäftigte in der Seefahrt

Die Zuständigkeit der KBS erstreckt sich nach § 129 Absatz 1 Nummer 5 SGB VI auch auf in der Seefahrt beschäftigte Personen. Entsprechend dieser Vorschrift umfasst der Begriff der Seefahrt die Bereiche der „Seeschifffahrt“ und der „Seefischerei“.

Eine konkrete Definition des Begriffes der Seefahrt findet sich in § 121 Absatz 3 SGB VII.

Hiernach ist unter dem Begriff der Seefahrt zu verstehen

1. die Fahrt außerhalb der
   a) Festland- und Inselküstenlinie bei mittlerem Hochwasser,
   b) seewärtigen Begrenzung der Binnenwasserstraßen,
   c) Verbindungslinie der Molenköpfe bei an der Küste gelegenen Häfen,
   d) Verbindungslinie der äußeren Uferausläufe bei Mündungen von Flüssen, die keine Binnenwasserstraßen sind,
2. die Fahrt auf Buchten, Haffen und Watten der See,
3. für die Fischerei auch die Fahrt auf anderen Gewässern, die mit der See verbunden sind, bis zu der durch die Schifffahrtstraßen-Ordnung bestimmten inneren Grenze,
4. das Fischen ohne Fahrzeug auf den in den Nummern 1 bis 3 genannten Gewässern.

### 3.2.4 Beschäftigte der KBS

Die KBS ist gemäß § 129 Absatz 1 Nummer 6 SGB VI als Träger der allgemeinen Rentenversicherung zuständig, wenn die Versicherten bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See beschäftigt sind.

Zu den Beschäftigten der KBS rechnen die in der Hauptverwaltung, den Regionaldirektionen und Geschäftsstellen, den Knappschaftskrankenhäusern, den Rehabilitationskliniken, den Medizinischen Diensten und den Ausbildungsstätten tätigen Arbeiter und Angestellten sowie die bei der KBS zur Berufsausbildung Beschäftigten.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Besitzstandsregelung des § 273 Absatz 4 SGB VI (vergleiche Punkt 2.4).

## 3.3 Die Zuständigkeit der KBS aufgrund der Quotierung

Gemäß § 127 Absatz 1 Satz 1 SGB VI werden Neuversicherte durch die Datenstelle der Rentenversicherung einem Versicherungsträger zugeordnet.

Nach § 127 Absatz 2 Nummer 1 SGB VI werden der KBS bei diesem Verfahren 5 v. H. der Neuversicherten zugewiesen.

Diese Zuweisung zur Erreichung der Quote erfolgt gemäß § 127 Absatz 2 Nummer 4 SGB VI unter Anrechnung der vorab vorzunehmenden Zuordnung von Versicherten im Rahmen der Sonderzuständigkeiten nach den §§ 129 (vergleiche Punkt 3.2) und 133 (vergleiche Punkt 2.1 bis 2.3) SGB VI.

Die Verteilung auf die einzelnen Versicherungsträger erfolgt unabhängig von der bis zur Organisationsreform in der Rentenversicherung maßgebenden Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten bzw. der Frage nach der Branche, in der die Arbeitnehmer tätig sind. Eine Ausnahme bildet nur die unter Punkt 2 beschriebene Zuständigkeit der KBS für Arbeitnehmer, die der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung unterliegen.

## 3.4 Beschäftigte mit einem Vorbeitrag nach § 129 SGB VI

Gemäß § 130 SGB VI ist die KBS der für Beschäftigte zuständige Rentenversicherungträger, sofern in der Vergangenheit ein Beitrag aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nach § 129 SGB VI gezahlt worden ist (vergleiche Punkt 3.2).

## 3.5 Beschäftigte mit einem Vorbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung

Nach § 136 SGB VI ist die KBS der zuständige Rentenversicherungsträger für Beschäftigte, für die in der Vergangenheit mindestens 1 Beitrag auf Grund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (vergleiche Punkt 2).

**Beispiel:**

Herr M. unterlag in der Zeit vom 1.8.1995 bis zum 31.7.1998 der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung aufgrund einer Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb.

Seit dem 1.3.2026 ist er bei der Opel Automobile GmbH in Rüsselsheim versicherungspflichtig beschäftigt.

**Aufgabe:**

Prüfen Sie, welcher Rentenversicherungsträger für die am 1.3.2026 aufgenommene Beschäftigung zuständig ist.

**Lösung:**

Für die Versicherung der am 1.3.2026 aufgenommenen Beschäftigung ist die KBS der zuständige Rentenversicherungsträger, da in der Vergangenheit (vom 1.8.1995 bis zum 31.7.1998) Beiträge aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet wurden.

Abbildung 8: Die Zuständigkeit der KBS für Beschäftigte als Träger der allgemeinen Rentenversicherung

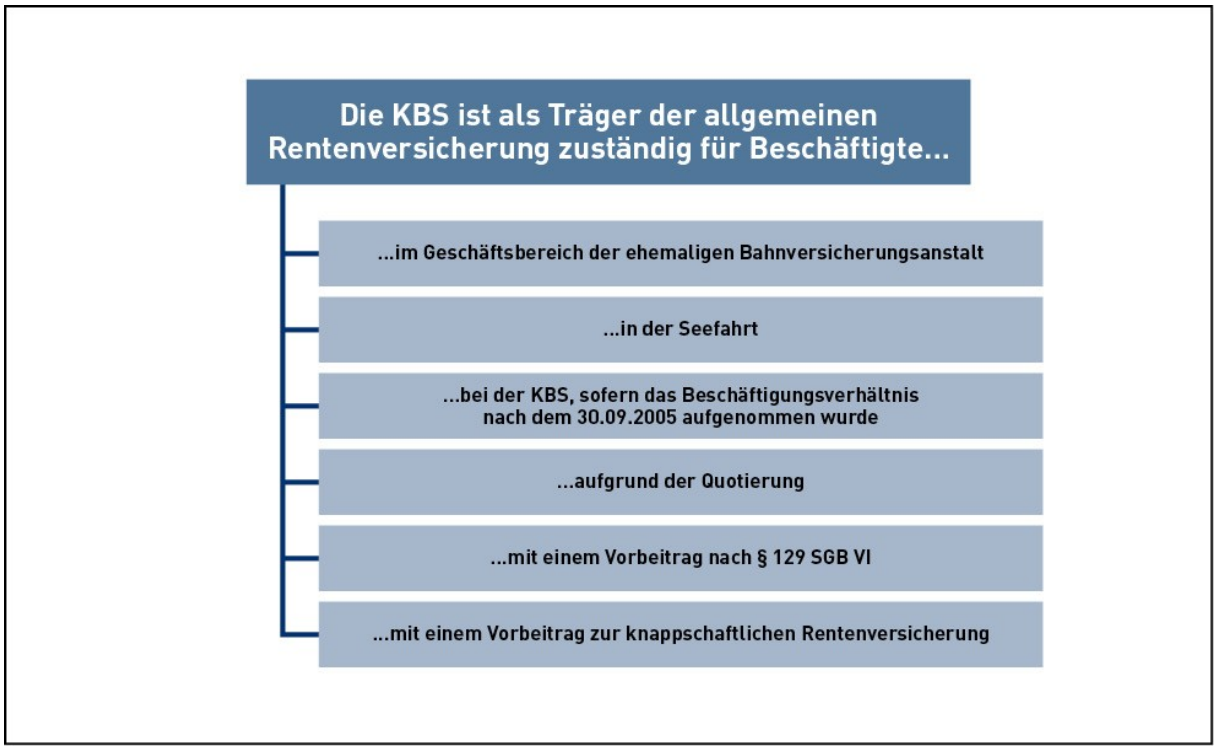


**AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG:**

17. Für welche Personenkreise ist die KBS im Rahmen der Sonderzuständigkeit nach § 129 SGB VI der zuständige Rentenversicherungsträger?

18. Bei welchen Personen ergibt sich die Zuständigkeit der KBS als Träger der Rentenversicherung in Abhängigkeit von in der Vergangenheit entrichteten Beiträgen?

19. Nach welcher Regelung kann die KBS außerhalb ihrer branchenbezogenen Zuständigkeit und ohne Berücksichtigung eventueller Vorbeiträge der für Beschäftigte zuständige Rentenversicherungsträger sein?

# 4. Sonstige Personenkreise

LERNZIEL:

- Sie können die Zuständigkeit der KBS für sonstige Versicherte feststellen und die Zuordnung zum richtigen Versicherungszweig vornehmen.

## 4.1 Zuständiger Versicherungsträger

Die Versicherungspflicht von behinderten Menschen, Pflegepersonen und Personen, die wegen Kindererziehung, der Ableistung von verpflichtendem oder freiwilligem Wehrdienst, des Bezuges einer Entgeltersatzleistung oder des Bezuges von Vorruhestandsgeld versichert sind, wird im Studientext Nummer 2 „Versicherungspflicht“ behandelt, Informationen zur Versicherungspflicht sowie zum Beitragsverfahren selbständig Tätiger enthält der Studientext Nummer 4 „Selbständige“ und die versicherungsberechtigten Personen sowie das Beitragsverfahren bei einer freiwilligen Versicherung werden im Studientext Nummer 6 „Freiwillige Versicherung und Nachzahlung“ erläutert. Die KBS ist für die Durchführung der oben genannten Versicherungen zuständig, wenn

- vor Beginn der Versicherungspflicht oder freiwilligen Versicherung ein Beitrag nach § 129 SGB VI aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit entrichtet worden ist (§ 130 SGB VI),

- der Versicherte mindestens einen Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gem. §§ 133, 273 Absatz 4 SGB VI entrichtet hat (§ 136 SGB VI)

  oder

- sich die Zuständigkeit aufgrund der Quotierung ergibt (§ 127 SGB VI).

Darüber hinaus ergibt sich die Zuständigkeit der KBS bei Selbständigen, wenn diese als Seelotse, Küstenschiffer oder Küstenfischer tätig sind (§ 129 Absatz 2 SGB VI).

**Beispiel:**

Versicherungspflichtige Beschäftigung im knappschaftlichen Betrieb:
1.1.2024 bis 31.3.2026;
Freiwilliger Wehrdienst ab 1.4.2026.

**Aufgabe:**

Bestimmen Sie den für die Versicherung aufgrund des freiwilligen Wehrdienstes zuständigen Rentenversicherungsträger.

**Lösung:**

Für die Versicherung auf Grund der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes ist die KBS zuständig, da der Versicherte in der Vergangenheit einen Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt hat (§ 136 SGB VI).

## 4.2 Zuordnung zum Versicherungszweig

Ergibt sich bei behinderten Menschen, Pflegepersonen, selbständig Tätigen oder freiwillig Versicherten die Zuständigkeit der KBS, so hat sie die Versicherung ausnahmslos in der allgemeinen Rentenversicherung durchzuführen.

Bei Personen, die wegen Kindererziehung, der Ableistung von verpflichtendem oder freiwilligem Wehrdienst, Bezug einer Entgeltersatzleistung oder Bezug von Vorruhestandsgeld versichert sind, erfolgt gemäß § 137 SGB VI eine Versicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn die zu versichernde Person im letzten Jahr vor Beginn dieser Versicherung zuletzt in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert war.

**Beispiel:**

Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf Grund einer Beschäftigung im knappschaftlichen Betrieb: 1.8.2012 bis 31.7.2026;

Ab 1.8.2026: Bezug einer Entgeltersatzleistung.

**Aufgabe:**

Prüfen Sie, ob die Versicherung aufgrund des Bezuges der Entgeltersatzleistung in der knappschaftlichen Rentenversicherung durchzuführen ist.

**Lösung:**

Die Versicherung auf Grund des Bezuges der Entgeltersatzleistung ist in der knappschaftlichen Rentenversicherung durchzuführen, da im letzten Jahr vor Beginn dieser Versicherung (1.8.2025 bis 31.7.2026) zuletzt Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden sind (§ 137 Nummer 3 SGB VI).

§ 137 SGB VI ist dahingehend zu interpretieren, dass der letzte Beitrag nicht unbedingt auf Grund einer Beschäftigung entrichtet werden musste. Es reicht aus, wenn im letzten Jahr vor Durchführung der Versicherung der letzte Beitrag (zum Beispiel auf Grund des Bezuges einer Entgeltersatzleistung) zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet wurde.

Liegt der letzte Pflichtbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung nicht innerhalb der Jahresfrist oder wurde er nicht zuletzt entrichtet, hat die KBS die Versicherung in der allgemeinen Rentenversicherung durchzuführen.

**Beispiel:**

Versicherungspflichtige Beschäftigung im knappschaftlichen Betrieb: 1.11.2024 bis 31.3.2025; Freiwilliger Wehrdienst ab 1.4.2026.

**Aufgabe:**

Prüfen Sie, ob die Versicherung aufgrund des freiwilligen Wehrdienstes in der knappschaftlichen Rentenversicherung durchzuführen ist.

**Lösung:**

Der letzte Pflichtbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung liegt nicht in der Jahresfrist (1.4.2025 bis 31.3.2026). Somit ist die Versicherung in der allgemeinen Rentenversicherung durchzuführen.

Abbildung 9: Die KBS als zuständiger Träger für sonstige Personenkreise

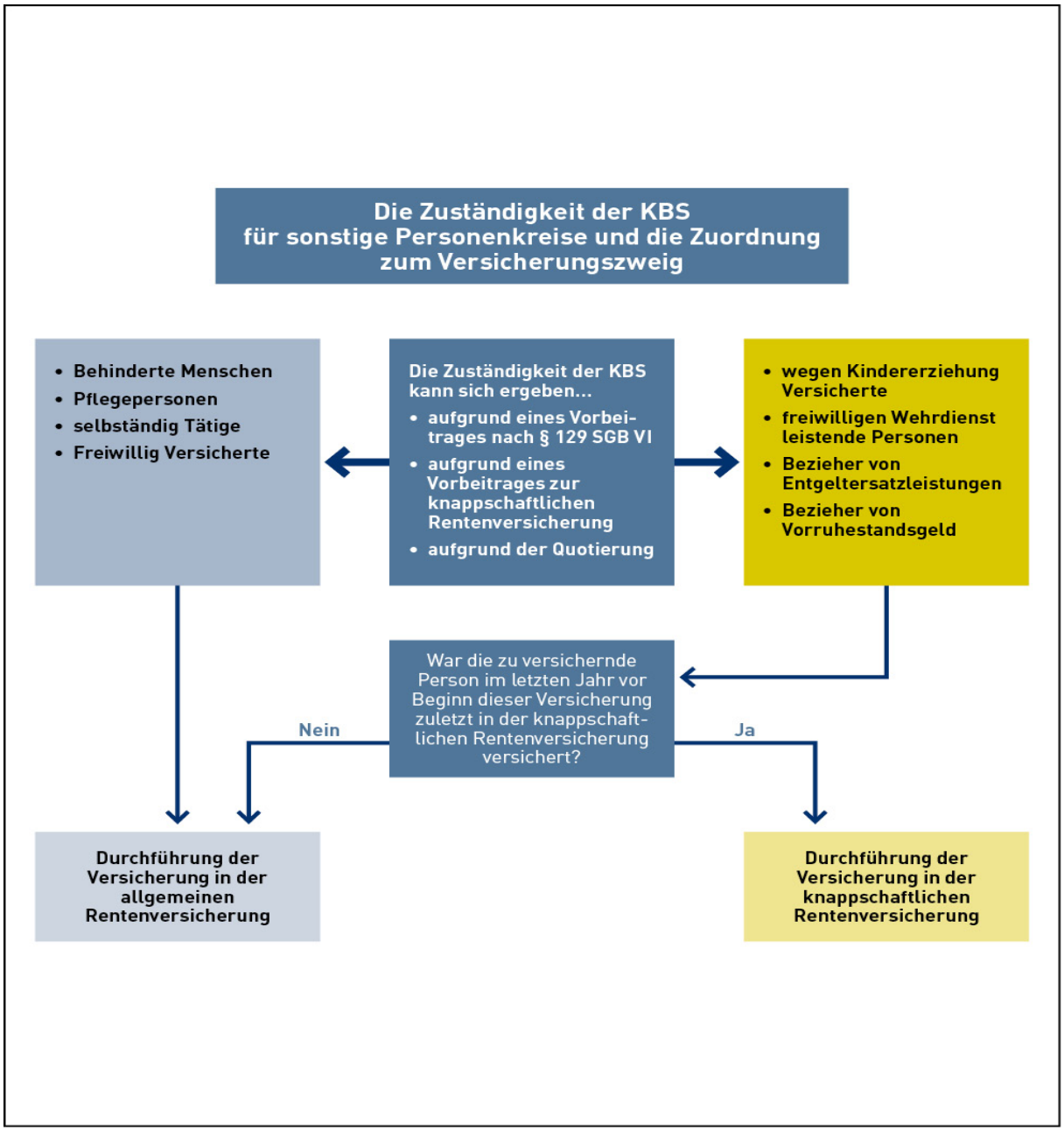

## AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG:

20. Unter welchen Voraussetzungen wird die KBS zuständiger Versicherungsträger für selbständig tätige Personen?

21. In welchem Rentenversicherungszweig wird die Versicherung für Selbständige, behinderte Menschen und Pflegepersonen von der KBS durchgeführt?

22. Nach welcher Rechtsvorschrift und unter welchen Voraussetzungen unterliegt ein Bezieher von Krankengeld während der Zeit des Bezuges der Entgeltersatzleistung der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung?

# 5. Beitragspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung

LERNZIEL:

- Sie können die knappschaftliche Beitragsbemessungsgrenze und den knappschaftlichen Beitragssatz bestimmen sowie feststellen, wer die zu entrichtenden Beiträge zu tragen hat.

## 5.1 Beitragsverfahren

Das Beitragsverfahren versicherungspflichtig Beschäftigter und sonstiger versicherungspflichtiger Personen wird im Studientext Nummer 3 "Beitrags- und Meldewesen" behandelt.

Nach § 157 SGB VI werden die Beiträge nach einem Prozentsatz (Beitragssatz) von der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben. Diese wird nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt.

Das höhere Leistungsniveau der knappschaftlichen Rentenversicherung gegenüber der allgemeinen Rentenversicherung ist bedingt durch eine entsprechend höhere Beitragsbemessungsgrenze als auch einen höheren Beitragssatz.

## 5.2 Beitragsbemessungsgrenze

Die Beiträge werden von einer Bemessungsgrundlage (z. B. dem Arbeitsentgelt) nur bis zu einer bestimmten Höhe – der Beitragsbemessungsgrenze – erhoben (§ 157 SGB VI).

Die Höhe der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenzen kann der dem SGB VI angefügten Anlage 2 entnommen werden.

Im Jahr 2026 beläuft sich die knappschaftliche Beitragsbemessungsgrenze in den alten und neuen Bundesländern auf 124.800 EUR jährlich/ 10.400 EUR monatlich.

**Beispiel:**

Herr W., Arbeitnehmer eines knappschaftlichen Betriebes in einem der alten Bundesländer, erzielte im Monat Januar 2026 ein Bruttoentgelt in Höhe von 11.000 EUR.

**Aufgabe:**

Bestimmen Sie die Höhe der der Beitragsberechnung zu Grunde liegenden beitragspflichtigen Einnahme.

**Lösung:**

Der Beitragsberechnung darf nur das auf die Beitragsbemessungsgrenze gekürzte Arbeitsentgelt zu Grunde gelegt werden. Die Rentenversicherungsbeiträge sind daher von 10.400 EUR zu errechnen.

## 5.3 Beitragssatz

In der knappschaftlichen Rentenversicherung ist neben der höheren Beitragsbemessungsgrenze auch ein höherer Beitragssatz maßgebend. Dieser beträgt im Jahr 2026 24,7 Prozent (§ 160 SGB VI - Fußnote).

## 5.4 Beitragstragung

### 5.4.1 Versicherungspflichtig Beschäftigte

Anders als in der allgemeinen Rentenversicherung werden die Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung **nicht** von dem Versicherten und dem Arbeitgeber je zur Hälfte getragen.

Nach § 168 Absatz 3 SGB VI hat der knappschaftlich versicherte Arbeitnehmer Beiträge vielmehr nur in derselben Höhe zu tragen wie ein Arbeitnehmer in der allgemeinen Rentenversicherung. Die bis zum Gesamtbeitrag verbleibende Differenz hat der Arbeitgeber allein aufzubringen. Der knappschaftlich versicherte Arbeitnehmer wird somit finanziell nicht stärker belastet als ein in der allgemeinen Rentenversicherung versicherter Arbeitnehmer.

Ausgehend von dem zurzeit gültigen knappschaftlichen Beitragssatz von 24,7 Prozent hat der Arbeitnehmer einen Anteil von 9,3 Prozent und der Arbeitgeber einen Anteil von 15,4 Prozent aufzubringen. Da die in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu tragenden Beitragsanteile unterschiedlich hoch sind, ist der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil getrennt zu ermitteln.

**Beispiel:**

Frau B. ist Beschäftigte eines knappschaftlichen Betriebes. Ihr monatliches Bruttoentgelt beläuft sich auf 2.100 EUR.

**Aufgabe:**

Berechnen Sie die zur Rentenversicherung zu zahlenden Beiträge.

**Lösung:**

Als Beschäftigte eines knappschaftlichen Betriebes unterliegt Frau B. gemäß § 133 Nummer 1 SGB VI der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Unter Zugrundelegung des zurzeit gültigen knappschaftlichen Beitragssatzes von 24,7 Prozent sind die Beiträge gemäß § 168 Absatz 3 SGB VI wie folgt zu berechnen:

| | | |
|---|---|---|
| Arbeitnehmeranteil: | 2.100 EUR x 9,3 Prozent | = 195,30 EUR |
| Arbeitgeberanteil: | 2.100 EUR x 15,4 Prozent | = 323,40 EUR |
| Gesamtbeitrag | | = 518,70 EUR |

### 5.4.2 Geringverdienende Auszubildende

Abweichend von der vorgenannten Regelung hat der Arbeitgeber den Beitrag von 24,7 Prozent allein zu tragen, wenn das monatliche Bruttoarbeitsentgelt eines Auszubildenden 325 EUR nicht übersteigt (§ 20 Absatz 3 SGB IV).

**Beispiel:**

Herr H. ist Auszubildender in einem knappschaftlichen Betrieb. Sein monatliches Bruttoentgelt beläuft sich auf 307 EUR.

**Aufgabe:**

Erläutern Sie die Beitragstragung.

**Lösung:**

Da das monatliche Bruttoarbeitsentgelt die Geringverdienergrenze in Höhe von 325 EUR nicht überschreitet, hat der Arbeitgeber die zu entrichtenden Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von 75,83 EUR (307,00 EUR x 24,7 v. H.) allein zu tragen (§ 20 Absatz 3 SGB IV).

### 5.4.3 Übergangsbereich für den Niedriglohnbereich

Hinsichtlich der Beitragstragung ist in der knappschaftlichen Rentenversicherung § 168 Absatz 3 SGB VI zu beachten, wonach ein knappschaftlich Versicherter den Beitrag in derselben Höhe zu tragen hat wie ein Beschäftigter, der in der allgemeinen Rentenversicherung versichert ist.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung ist daher zunächst der Arbeitnehmeranteil wie bei einem Versicherten der allgemeinen Rentenversicherung zu bestimmen. Erst dann ist der knappschaftliche Gesamtbeitrag aus dem abgeschmolzenen Entgelt zu ermitteln.

Der Arbeitgeberanteil ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Gesamtbeitrag und dem Arbeitnehmeranteil.

**Beispiel:**

Der 26-jährige Holger U. ist ab dem 1.4.2026 in einem knappschaftlichen Betrieb als Arbeiter gegen ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 700,00 Euro beschäftigt.

**Aufgabe:**

Berechnen Sie den seitens des Arbeitnehmers und Arbeitgebers zur knappschaftlichen Rentenversicherung zu entrichtenden Beitrag.

**Lösung:**

Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag:

0,6619 x 603 + ([2000 : (2000 - 603)] – [603 : (2000 – 603)] x 0,6619) x (700 – 603)

= 510,28 Euro

Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme für den Arbeitnehmerbeitrag:

(2000 : [2000 - 603]) x (700 – 603) = 138,87 Euro

Ermittlung der zu entrichtenden Beitragsanteile:

| | | |
|---|---|---|
| Gesamtbeitrag knRV: | 510,28 Euro x 24,7 % | = 126,04 Euro |
| abzgl. Arbeitnehmeranteil knRV: | 138,87 Euro x 9,3 % | = 12,91 Euro |
| Arbeitgeberanteil knRV: | | = 113,13 Euro |

### 5.4.4 Bezieher von Krankengeld oder Verletztengeld

Bei Personen, die Krankengeld oder Verletztengeld beziehen, das nicht in Höhe der Leistung der Bundesagentur für Arbeit zu zahlen ist, sind die Beiträge grundsätzlich von den Leistungsbeziehern und den Leistungsträgern je zur Hälfte zu tragen, soweit sie auf die Leistung entfallen, im Übrigen vom Leistungsträger (§ 170 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a SGB VI). Gehörte der Leistungsbezieher jedoch im letzten Jahr vor dem Bezug der Sozialleistung zuletzt der knappschaftlichen Rentenversicherung an und ist er somit gemäß § 137 Nummer 3 SGB VI auch während des Leistungsbezuges knappschaftlich zu versichern, hat er Beiträge nur in derselben Höhe zu tragen wie ein in der allgemeinen Rentenversicherung versicherter Leistungsempfänger (§ 170 Absatz 2 SGB VI). Der noch zum knappschaftlichen Gesamtbeitrag verbleibende Differenzbetrag ist vom Leistungserbringer allein zu tragen.

Auf der Grundlage des maßgebenden knappschaftlichen Beitragssatzes von 24,7 Prozent hat der Leistungsempfänger mithin einen Beitragsanteil von 9,3 Prozent, ausgehend von der Höhe der Leistung, und der Leistungserbringer einen Beitragsanteil von 15,4 Prozent, ausgehend von der Höhe der Leistung, sowie 24,7 Prozent der Differenz zwischen Höhe der Leistung und der beitragspflichtigen Einnahme (80 v. H. des der Leistung zu Grunde liegenden Arbeitsentgelts) zu tragen.

**Beispiel:**

Herr M. war bis zu seiner am 5.3.2026 beginnenden Arbeitsunfähigkeit gegen Arbeitsentgelt in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt. Nach Ablauf der Entgeltfortzahlng am 15.4.2026 bezieht Herr M. ab dem 16.4.2026 Krankengeld aus der knappschaftlichen Krankenversicherung. Dem kalendertäglichen Krankengeld in Höhe von 53,69 Euro liegt ein Regelentgelt in Höhe von 76,70 Euro zugrunde.

**Aufgabe:**

Berechnen Sie den von Leistungsempfänger und Leistungsträger zu zahlenden täglichen Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung.

**Lösung:**

Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme:

76,70 Euro x 80 % = 61,36 Euro

Ermittlung der zu entrichtenden Beitragsanteile:

| | | |
|---|---|---|
| Gesamtbeitrag: | 61,36 Euro x 24,7 % | = 15,16 Euro |
| abzgl. Versichertenanteil: | 53,69 Euro x 9,3 % | = 4,99 Euro |
| Anteil des Leistungsträgers: | | = 10,17 Euro |

Übersteigt das der Leistung zu Grunde liegende monatliche Arbeitsentgelt eines zu seiner Berufsausbildung beschäftigten Arbeitnehmers jedoch den Betrag von 325 EUR nicht, so sind die Beiträge von 24,7 Prozent von dem Leistungsträger allein aufzubringen.

Darüber hinaus hat der Leistungserbringer auch dann den Gesamtbeitrag allein zu tragen, wenn das Krankengeld oder Verletztengeld in Höhe der Leistung der Bundesagentur für Arbeit gezahlt wird.

### 5.4.5 Bezieher anderer Entgeltersatzleistungen

Nach § 170 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b SGB VI sind die Beiträge bei Personen, die Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld beziehen, von den Leistungsträgern allein zu tragen.

Ist die Versicherung nach § 137 Nummer 3 SGB VI in der knappschaftlichen Rentenversicherung durchzuführen, so hat der Leistungsträger Beiträge in Höhe von 24,7 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen aufzubringen.

Abbildung 10: Beitragstragung bei knappschaftlich versicherten Beziehern von Entgeltersatzleistungen

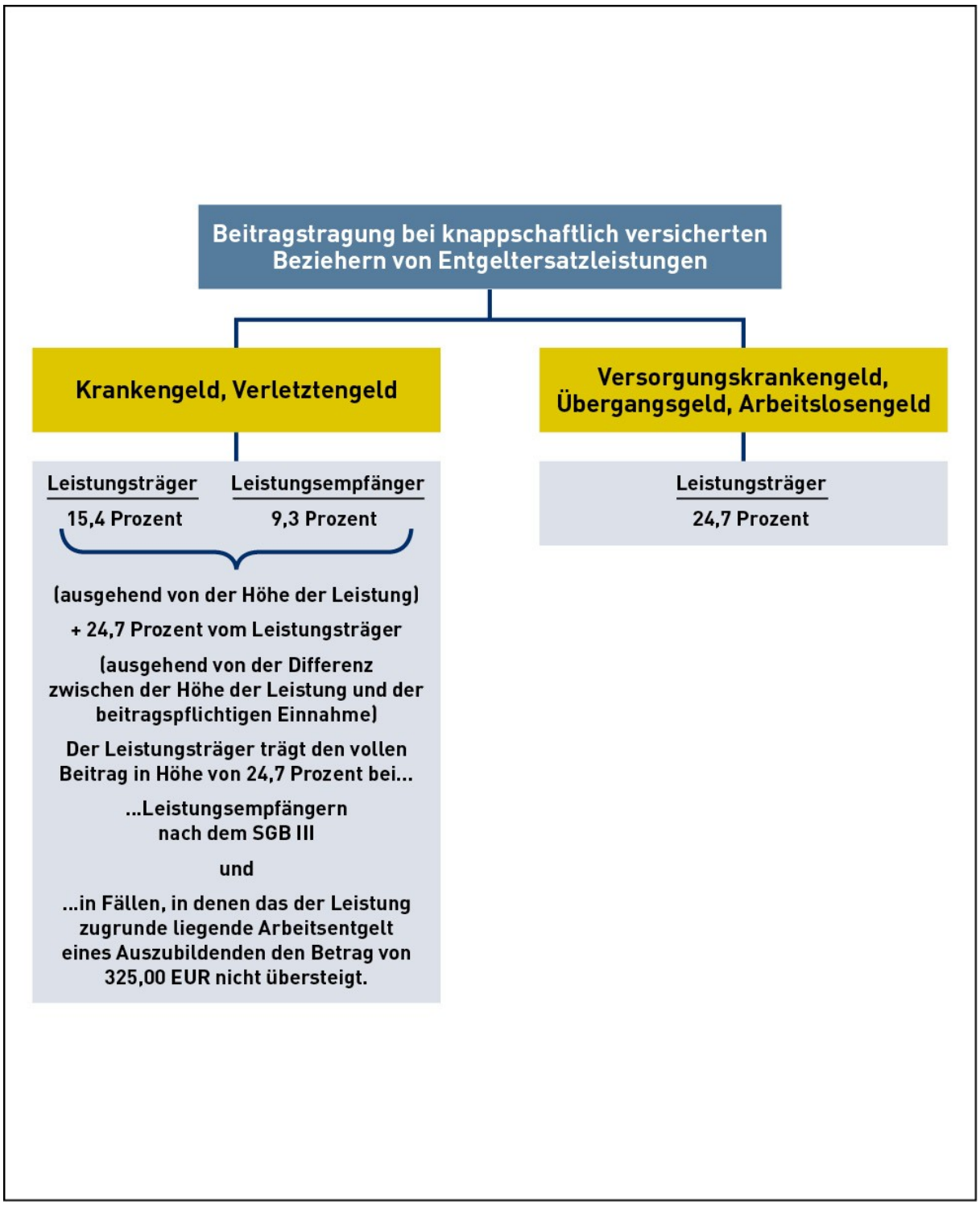

Besonderheiten bei einer Nachversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung

Kommt es zu einer Nachversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung, ist folgendes zu beachten:

a) Die Beiträge sind mit dem Beitragssatz der knappschaftlichen Rentenversicherung zu berechnen, der zum Zeitpunkt der Zahlung der Nachversicherungsbeiträge maßgebend ist.

b) Als Beitragsbemessungsgrundlage ist höchstens das Arbeitsentgelt zu Grunde zu legen, das die knappschaftliche Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt.

**Beispiel:**

Gehalt 2026: 11.000 EUR monatlich
Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung beim Bergamt: 30.6.2026
Zeitpunkt der Zahlung: Juli 2026

**Aufgabe:**

Bestimmen Sie die Beitragsbemessungsgrundlage und den Beitragssatz für die Durchführung der Nachversicherung.

**Lösung:**

Beitragsbemessungsgrundlage 2026:

66.000 EUR, begrenzt auf die anteilige knappschaftliche Beitragsbemessungsgrenze für die Zeit vom 1.1.2026 bis 30.6.2026 = 62.400 EUR.

Beitragssatz: 24,7 Prozent = aktueller Beitragssatz zum Zeitpunkt der Zahlung

## 5.6 Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge für die in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherten Arbeitnehmer werden gemäß § 23 Absatz 1 SGB IV in Verbindung mit § 87 Absatz 2 der Satzung der KBS in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld oder alternativ in Höhe der Beiträge des Vormonats spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Der seit dem 1.1.2006 in dieser Form geltende Fälligkeitstermin des drittletzten Bankarbeitstages des Monats der Erbringung der Arbeitsleistung trägt praktischen Überlegungen Rechnung. Durch Festlegung dieses Termins soll sichergestellt werden, dass u. a. den Trägern der Rentenversicherung die für die Zahlung ihrer Leistungen entsprechenden Mittel jeweils am Monatsende bereitstehen. Hierzu ist es erforderlich, Bearbeitungstage für die Zahlung durch Arbeitgeber, die Buchung und Weiterleitung durch die Krankenkassen sowie für die Wertstellung zu Gunsten der Rentenversicherung einzukalkulieren.

**Beispiel:**

Ein Arbeitgeber zahlt die Festgehälter der in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer für die im Monat August 2026 erbrachte Arbeitsleistung am 25.8.2026 aus; ggf. zustehende Provisionen werden erst am 11.9.2026 abgerechnet.

**Aufgabe:**

Bestimmen Sie die Fälligkeit der zu zahlenden Beiträge.

**Lösung:**

Am 27.8.2026 werden die für den Monat August 2026 zu entrichtenden Beiträge in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld oder alternativ in Höhe der Beiträge des Vormonats fällig; ein ggf. verbleibender Restbeitrag wird am 28.9.2026 fällig.

## AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG:

23. Welche Faktoren der Beitragsberechnung bedingen das höhere Leistungsniveau der knappschaftlichen Rentenversicherung?
24. Von welchem Betrag können in der knappschaftlichen Rentenversicherung – 2026 – in den alten Bundesländern höchstens Beiträge berechnet werden?
25. Nennen Sie den derzeit gültigen Beitragssatz der knappschaftlichen Rentenversicherung und geben Sie dazu die gesetzliche Grundlage an.
26. Wie verteilt sich im Normalfall die Beitragslast in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber?
27. Ein Auszubildender eines knappschaftlichen Betriebes in den alten Bundesländern bezieht im Mai 2026 eine Vergütung von 320 EUR. Wer hat die Beiträge zu tragen?
28. Bei welchen Entgeltersatzleistungen und in welcher Höhe hat der Versicherte Beiträge zu leisten?
29. Wie setzt sich der Beitragsanteil des Leistungsträgers eines knappschaftlich versicherten Beziehers von Verletztengeld zusammen?
30. Bei Bezug welcher Entgeltersatzleistungen ist der Versicherte an der Tragung der Beiträge nicht beteiligt?
31. Was ist bei einer Nachversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu beachten?
32. Wann werden die Beiträge der in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherten Arbeitnehmer fällig?

# 6. Versicherungsfreie und von der Versicherungspflicht befreite Personen

LERNZIELE:

- Sie können die versicherungsfreien bzw. die von der Versicherungspflicht befreiten Personen in der knappschaftlichen Rentenversicherung nennen.
- Sie können den Beitragsanteil des Arbeitgebers ermitteln.

## 6.1 Personenkreis

Die Voraussetzungen für den Eintritt von Versicherungsfreiheit bzw. für die Befreiung von der Versicherungspflicht werden im Studientext Nummer 5 "Versicherungsfreiheit" behandelt.

### 6.1.1 Versicherungsfreie Personen kraft Gesetzes

In der knappschaftlichen Rentenversicherung sind folgende Personen versicherungsfrei:

a) Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI sind Beamte in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei. Diese Versicherungsfreiheit gilt u. a. auch für Beamte der KBS, die bereits am 30.9.2005 in diesem Beschäftigungsverhältnis für die damalige Bundesknappschaft tätig waren und somit gemäß § 273 Absatz 4 SGB VI der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung unterliegen würden.

b) Von der Vorschrift des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI werden ebenso die Beamten der Bergämter und Oberbergämter erfasst, sofern sie vor Aufnahme dieser Tätigkeit bereits für 60 Kalendermonate Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet haben und sich somit nach § 133 Nummer 3 SGB VI die Zuständigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung ergäbe.

Beschäftigte in knappschaftlichen Betrieben unterliegen generell der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung (vergleiche § 133 Nummer 1 SGB VI).

c) Wurde die Beschäftigung vor dem 1.1.2013 aufgenommen und als geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt (vergleiche § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung) bestand für die Arbeitnehmer gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung Versicherungsfreiheit. Für die weitere Dauer dieser Beschäftigung besteht die Versicherungsfreiheit über den 31.12.2012 hinaus gemäß § 230 Absatz 8 SGB VI fort.

   Wird die Beschäftigung als kurzfristige Beschäftigung (vergleiche § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV) ausgeübt, besteht für die Arbeitnehmer gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI Versicherungsfreiheit.

d) Bezieht der Beschäftigte bereits eine Vollrente wegen Alters, so besteht Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB VI nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde.

e) Nach § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGB VI besteht Versicherungsfreiheit, sofern der Beschäftigte bereits eine Versorgung wegen Alters bezieht.

f) War der Beschäftigte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert oder hat er sich nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze die gezahlten Beiträge gem. § 210 SGB VI erstatten lassen, ist der Beschäftigte nach § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 SGB VI versicherungsfrei.

### 6.1.2 Auf Antrag befreite Personen

Von der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung können auf Antrag Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI) befreit werden. Hierzu gehören zum Beispiel die Werksärzte knappschaftlicher Betriebe, für deren Berufsgruppe ein eigenes Altersvorsorgesystem außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung existiert. Ebenso werden auf ihren Antrag hin Ärzte und Apotheker der Knappschaftskrankenhäuser, der Sozialmedizinischen Dienste und der Kurkliniken von der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung befreit, sofern sie bereits am 30.9.2005 in einem Beschäftigungsverhältnis bei der damaligen Bundesknappschaft gestanden haben.

Darüber hinaus können sich Arbeitnehmer in einer nach dem 31.12.2012 aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung von der Versicherungspflicht befreien lassen (vergleiche § 6 Absatz 1b Satz 1 SGB VI).

## 6.2 Beitragspflicht des Arbeitgebers

Für Arbeitnehmer, die in einer mehr als geringfügig entlohnten Beschäftigung

– als Bezieher einer Vollrente wegen Alters nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde,

– als Versorgungsbezieher,

– wegen des Erreichens der Regelaltersgrenze

  oder

– wegen einer Beitragserstattung

versicherungsfrei sind, hat der Arbeitgeber den Beitragsanteil zu zahlen, den er bei Versicherungspflicht des Arbeitnehmers zu zahlen hätte (§ 172 Absatz 1 SGB VI).

Übt eine der oben genannten Personen eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt in einem knappschaftlichen Betrieb aus, so hat der Arbeitgeber seinen Anteil des knappschaftlichen Beitrages zur Rentenversicherung zu entrichten. Dieser Anteil beträgt zurzeit 15,4 Prozent des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts.

**Beispiel:**

Franz F. bezieht die Regelaltersrente als Vollrente. Seit dem 1.4.2026 ist er in einem knappschaftlichen Betrieb als Pförtner gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 900 EUR beschäftigt.

**Lösung:**

F. ist als Bezieher einer Vollrente in seiner Beschäftigung ab 1.4.2026 versicherungsfrei in der knappschaftlichen Rentenversicherung (§ 5 Absatz 4 S. 1 Nummer 1 SGB VI).

Nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI hat der Arbeitgeber jedoch den Beitragsanteil zu zahlen, den er bei Versicherungspflicht des Arbeitnehmers zu tragen hätte. Da F. in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt ist, beträgt der Beitragsanteil des Arbeitgebers 15,4 Prozent vom Arbeitsentgelt.

## AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG:

33. Nennen Sie drei Beispiele für versicherungsfreie Personen, die dem Grunde nach der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung unterliegen würden.

34. Nennen Sie zwei Personenkreise, die sich von der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung befreien lassen können.

35. Für welche Personen muss der Arbeitgeber trotz Versicherungsfreiheit seinen Arbeitgeberbeitragsanteil entrichten?

# 7. Beitragserstattung

LERNZIELE:

- Sie können die Zuständigkeit der KBS für eine Beitragserstattung feststellen.
- Sie können eine Fehlversicherung berichtigen.

## 7.1 Zuständigkeit bei zu korrigierenden Beitragsleistungen

Die Erstattung zu Recht und zu Unrecht gezahlter Beiträge, die Anrechenbarkeit zu Unrecht gezahlter Beiträge, die Umwandlung irrtümlich gezahlter Pflichtbeiträge und die Nachzahlung für ursprünglich mit Pflichtbeiträgen belegte Zeiten werden im Studientext Nummer 9 "Beitragserstattung" behandelt.

### 7.1.1 Erstattung zu Recht gezahlter Beiträge

Für die Bearbeitung des Erstattungsantrages und die Feststellung der Leistung ist die KBS zuständig, wenn ein Beitrag nach § 129 SGB VI oder ein Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (§§ 130, 136 SGB VI). Zudem kann die KBS aufgrund der Quotierung (§ 127 SGB VI) zuständig sein.

### 7.1.2 Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge

Für die Durchführung einer Beitragserstattung ist die KBS immer dann zuständig, wenn sie Einzugsstelle für diese Beiträge ist (§ 211 SGB VI).

Außerdem ist sie als **Rentenversicherungsträger** zuständig, soweit Rentenversicherungsbeiträge von ihr beanstandet wurden (§ 211 SGB VI). Eine Beanstandung zu Unrecht gezahlter Beiträge nimmt die KBS in folgenden Fällen vor:

– Beiträge wurden zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet;

– Beiträge, die zur allgemeinen Rentenversicherung gezahlt wurden, wenn die KBS der zuständige Rentenversicherungsträger ist.

## 7.2 Fehlversicherung

Eine Fehlversicherung liegt vor, wenn der Versicherte zwar dem Grunde nach versicherungspflichtig ist, seine Versicherungszugehörigkeit jedoch fehlerhaft beurteilt wurde, so dass die Beiträge zum falschen Versicherungszweig entrichtet worden sind.

**Beispiel:**

Erwin E. hat vom 1.2.2026 bis 30.11.2026 knappschaftliche Arbeiten im Sinne des § 134 Absatz 4 SGB VI verrichtet. Beiträge für diesen Zeitraum wurden aber zur allgemeinen Rentenversicherung entrichtet.

**Aufgabe:**

Beurteilen Sie, ob eine Fehlversicherung vorliegt.

**Lösung:**

Für E. hätten Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt werden müssen, da er knappschaftliche Arbeiten verrichtet hat (§ 133 Nummer 2 SGB VI). Die Beiträge zur allgemeinen Rentenversicherung sind fehlentrichtet.

Sind Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung fehlentrichtet worden, überweist die KBS den Teil, der nach dem Beitragssatz der allgemeinen Rentenversicherung zu entrichten war, an den zuständigen Rentenversicherungsträger. Unterschiedsbeträge (höherer Beitragssatz/ höhere Beitragsbemessungsgrenze) sind dem Arbeitgeber bzw. dem Arbeitnehmer zu erstatten (§ 201 Absatz 2 und 3 SGB VI). Wurden allerdings aufgrund dieser Beiträge bereits Leistungen gewährt, verbleibt der Unterschiedsbetrag der KBS.

**Beispiel:**

Arbeitsentgelt: 9.200 EUR (Juli 2026)

Fehlentrichtete Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung:

(Beitragsbemessungsgrenze: 10.400 EUR)

| | | |
|---|---|---|
| Arbeitnehmer: | 9.200 EUR x 9,3 Prozent = | 855,60 EUR |
| Arbeitgeber: | 9.200 EUR x 15,4 Prozent = | 1.416,80 EUR |

**Aufgabe:**

Berechnen Sie die zu erstattenden Beiträge.

**Lösung:**

Die Beiträge zur allgemeinen Rentenversicherung

(Beitragsbemessungsgrenze: 8.450 EUR )

| | |
|---|---|
| Arbeitnehmer: | 8.450 EUR x 9,3 Prozent = 785,85 EUR |
| Arbeitgeber: | 8.450 EUR x 9,3 Prozent = 785,85 EUR |

sind an den zuständigen Träger zu überweisen.

Dem Arbeitnehmer sind 855,60 EUR – 785,85 EUR = 69,75 EUR und dem Arbeitgeber 1.416,80 EUR – 785,85 EUR = 630,95 EUR zu erstatten.

Sind Beiträge zur allgemeinen Rentenversicherung fehlentrichtet worden, überweist der Rentenversicherungsträger die Beiträge an die KBS. Unterschiedsbeträge sind in diesem Fall noch vom Arbeitgeber als Beitragsschuldner zu fordern (§ 201 Absatz 2 und 3 SGB VI).

## AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG:

36. Wann ist die KBS für eine Erstattung zu Recht entrichteter Beiträge zuständig?

37. Was versteht man unter einer Fehlversicherung?

38. Wie ist eine Fehlversicherung zu berichtigen?

## LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Es muss ein Betrieb vorliegen, in dem Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden.

2. Kurzdefinition: Ein Betrieb ist eine räumlich-technische Einheit.

3. Mineralien sind z. B. Kohle, Erz, Salz, Gold, Silber.
   Ähnliche Stoffe sind z. B. Kalkstein, Gips, Schiefer, Bernstein, Marmor.

4. Abbau von Mineralien oder ähnlichen Stoffen aus einer Fundstätte nach bergtechnischen Regeln.

5. Führung des Betriebes auf Grund eines von der Bergbehörde genehmigten Betriebsplanes, Vorhandensein von Schächten und Stollen, Treiben von Abbaustrecken von einem Stollen aus, Aufsicht durch das Bergamt.

6. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei einem knappschaftlichen Betrieb; darüber hinaus muss der Betrieb noch überwiegend unterirdisch betrieben werden.

7. Ein Betrieb wird überwiegend unterirdisch betrieben, sofern von den unmittelbar in der Gewinnung und Förderung tätigen Arbeitnehmern mehr als die Hälfte mit der unterirdischen Gewinnung und Förderung befasst ist. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Arbeitnehmer am Schachteingang und am Stollenmundloch zu den Unter-Tage-Beschäftigten zählen.

8. Vorhandensein eines knappschaftlichen Hauptbetriebes, Haupt- und Nebenbetrieb müssen denselben Besitzer haben, der Nebenbetrieb muss eine gewisse Selbständigkeit aufweisen, räumlicher und betrieblicher Zusammenhang zwischen Haupt- und Nebenbetrieb.

9. Nebenbetriebe können z. B. Kokereien und Kraftwerke sein.

10. Knappschaftliche Arbeiten sind solche Arbeiten, die räumlich und betrieblich mit einem Bergwerksbetrieb zusammenhängen, aber von einem anderen Unternehmer ausgeführt werden.

11. Arbeiten unter Tage, nicht nur vorübergehend unter Tage ausgeübte Montagearbeiten und bestimmte Arbeiten über Tage.

12. Falls bei Beginn der Montagearbeiten überschaubar ist, dass diese länger als drei Monate andauern werden, handelt es sich um knappschaftliche Arbeiten von Anfang an. Falls die Montagearbeiten wider Erwarten vor Ablauf von drei Monaten enden, verbleibt es dennoch bei der knappschaftlichen Versicherungspflicht. Falls die Montagearbeiten wider Erwarten länger als drei Monate andauern, handelt es sich um knappschaftliche Arbeiten vom Zeitpunkt des Erkennens dieser Tatsache an. Falls die Montagearbeiten in verschiedenen Betrieben jeweils weniger als drei Monate ausgeübt werden, handelt es sich bei einer Zusammenrechnung der Beschäftigungen um knappschaftliche Arbeiten von dem Zeitpunkt an, in dem zu erkennen ist, dass die Montagearbeiten zusammengerechnet länger als drei Monate andauern werden.

13. Beschäftigte bei Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, die berufsständische Interessen des Bergbaus vertreten sowie Beschäftigte bei Berg- und Oberbergämtern und bei bergmännischen Prüf-, Forschungs- oder Rettungsstellen.

14. Arbeitnehmerorganisation: Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie
    Arbeitgeberorganisation: Branchenverband Steinkohle und Nachbergbau e. V.

15. Bergmännische Prüfstelle: technische Abteilungen der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie

    Bergmännische Forschungsstelle: Institut für Gefahrenforschung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie

    Rettungsstelle: Hauptstellen des Zentralen Grubenrettungswesens der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie

16. Beschäftigte, die bereits am Stichtag 30.9.2005 bei der damaligen Bundesknappschaft beschäftigt waren. Sie bleiben für die fortwährende Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert.

17. Die KBS ist im Rahmen der Sonderzuständigkeit nach § 129 SGB VI der zuständige Rentenversicherungsträger für Beschäftigte

    - im Geschäftsbereich der ehemaligen Bahnversicherungsanstalt,
    - in der Seefahrt
      und
    - bei der KBS (Beschäftigungsaufnahme nach dem 30.9.2005)

18. Die KBS ist gemäß § 130 SGB VI der zuständige Rentenversicherungsträger für Personen, die in der Vergangenheit einen Beitrag nach § 129 SGB VI entrichtet haben sowie nach § 136 SGB VI für Personen, die in der Vergangenheit einen Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet haben.

19. Nach § 127 SGB VI werden der KBS durch die Datenstelle der Rentenversicherung Neuversicherte zur Erreichung der Quote zugeordnet, wobei weder die Branche, in welcher der Arbeitnehmer tätig ist, noch eventuell entrichtete Vorbeiträge von Bedeutung sind.

20. Die KBS ist für die Durchführung der Versicherung eines Selbständigen (§ 2 bzw. § 4 Absatz 2 SGB VI) zuständig, wenn

    – der Selbständige in der Vergangenheit einen Beitrag nach § 129, § 133 oder § 273 Absatz 4 SGB VI entrichtet hat (§§ 130/136 SGB VI),
    – die Zuständigkeit aufgrund der Quotierung eintritt (§ 127 SGB VI)
      oder
    – der Selbständige als Seelotse, Küstenschiffer oder Küstenfischer tätig ist (§ 129 Absatz 2 SGB VI).

21. Die Versicherung wird in der allgemeinen Rentenversicherung durchgeführt.

22. Eine Durchführung der Versicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung kommt für die Zeit des Krankengeldbezugs nach § 137 SGB VI in Betracht, wenn im letzten Jahr vor Beginn des Krankengeldbezugs zuletzt Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet wurden.

23. Beitragsbemessungsgrenze, Beitragssatz

24. In der knappschaftlichen Rentenversicherung können höchstens Beiträge von der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze (2026 = 10.400 EUR) berechnet werden.

25. Der Beitragssatz beläuft sich auf 24,7 Prozent (§ 160 SGB VI - Fußnote).

26. Der Arbeitnehmer hat 9,3 Prozent und der Arbeitgeber 15,4 Prozent zu tragen.

27. Der Arbeitgeber hat die Beiträge in voller Höhe zu tragen.

28. Bei Bezug von Kranken- oder Verletztengeld hat der Versicherte 9,3 Prozent des Zahlbetrages der Leistung an Beiträgen zu tragen.

    Ausnahmen:

    – Das Krankengeld/Verletztengeld wird in der Höhe der Leistungen der Bundesagentur für Arbeit gezahlt.
    – Das der Leistung zu Grunde liegende Arbeitsentgelt eines Auszubildenden übersteigt 325 EUR nicht.

29. Der Leistungserbringer trägt einen Beitragsanteil in Höhe von 15,4 Prozent (ausgehend von der Höhe des Verletztengeldes) sowie 24,7 Prozent der Differenz zwischen der Höhe des Verletztengeldes und der beitragspflichtigen Einnahme (80 v. H. des der Leistung zu Grunde liegenden Arbeitsentgelts).

30. Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld

31. Es ist zu beachten, dass für die Beitragsbemessungsgrundlage höchstens die knappschaftliche Beitragsbemessungsgrenze anzusetzen ist und dass der knappschaftliche Beitragssatz zum Zeitpunkt der Zahlung maßgebend ist.

32. Die Beiträge werden am drittletzten Bankarbeitstag des Monats, in dem die Beschäftigung ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, in voraussichtlicher Höhe oder alternativ in Höhe der Beiträge des Vormonats fällig; eventuelle Restbeiträge werden zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

33. Versicherungsfrei in der knappschaftlichen Rentenversicherung sind Beamte der KBS bei Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses vor dem 01.10.2005, Beamte der Berg- und Oberbergämter, wenn vor dieser Beschäftigung für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet wurden, Bezieher einer Vollrente wegen Alters nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, Bezieher einer Versorgung wegen Alters und Personen, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren oder sich nach Erreichen der Regelaltersgrenze die Beiträge haben erstatten lassen bei einer Beschäftigung in knappschaftlichen Betrieben.

34. Von der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung können Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen wie zum Beispiel Werksärzte knappschaftlicher Betriebe sowie Ärzte und Apotheker der Knappschaftskrankenhäuser, der Sozialmedizinischen Dienste und der Kurkliniken befreit werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis bereits am 30.9.2005 bei der damaligen Bundesknappschaft bestand. Des Weiteren können sich Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht befreien lassen, die nach dem 31.12.2012 eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aufgenommen haben.

35. Der Arbeitgeber hat für Beschäftigte, die

    – als Bezieher einer Vollrente wegen Alters nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde,
    – als Versorgungsbezieher,
    – wegen des Erreichens der Regelaltersgrenze
      oder

– wegen einer Beitragserstattung

in einer nicht geringfügig entlohnten Beschäftigung versicherungsfrei sind, seinen Beitragsanteil zu zahlen.

36. Die KBS ist für eine Erstattung zu Recht entrichteter Beiträge zuständig, wenn sie einen Beitrag nach § 129 SGB VI erhalten hat oder ein Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (§§ 130, 136 SGB VI). Zudem kann die KBS aufgrund der Quotierung (§ 127 SGB VI) zuständig sein.

37. Eine Fehlversicherung liegt dann vor, wenn der Versicherte zwar versicherungspflichtig war, seine Versicherungszugehörigkeit aber falsch beurteilt wurde und die Beiträge somit an den falschen Versicherungszweig gezahlt wurden.

38. Die fehlentrichteten Beiträge sind an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu überweisen. Unterschiedsbeträge zwischen den Beiträgen zur knappschaftlichen Rentenversicherung und den Beiträgen zur allgemeinen Rentenversicherung sind nachzuzahlen oder zu erstatten.

## Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Die Gliederung der Deutschen Rentenversicherung 5

Abbildung 2: Die Versicherungszweige der Deutschen Rentenversicherung 6

Abbildung 3: Die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See 7

Abbildung 4: Knappschaftliche Betriebe in der Übersicht 14

Abbildung 5: Knappschaftliche Arbeiten 21

Abbildung 6: Beschäftigte bergbauverbundener Einrichtungen 24

Abbildung 7: Versicherungspflichtige Arbeitnehmer in der knappschaftlichen Rentenversicherung 25

Abbildung 8: Die Zuständigkeit der KBS für Beschäftigte als Träger der allgemeinen Rentenversicherung 32

Abbildung 9: Die KBS als zuständiger Träger für sonstige Personenkreise 35

Abbildung 10: Beitragstragung bei knappschaftlich versicherten Beziehern von Entgeltersatzleistungen 42

## Verfügbare Titel der Studientext-Reihe

| | | |
|---|---|---|
| Nummer 1 | Dietzel | Sozialversicherung |
| Nummer 2 | Schindler | Versicherungspflicht |
| Nummer 3 | Czok * Hillig | Beitrags- und Meldewesen |
| Nummer 4 | Loukidou | Selbständige |
| Nummer 5 | Rosenbusch | Versicherungsfreiheit |
| Nummer 6 | Sibum | Freiwillige Versicherung |
| Nummer 7 | Jungbauer | Nachversicherung |
| Nummer 8 | Schulte | Wirksamkeit der Beitragszahlung |
| Nummer 9 | Hiller | Beitragserstattung |
| Nummer 10 | Raps | Anerkennung von Beitragszeiten |
| Nummer 11 | Kühl | Fremdrentenrecht |
| Nummer 12 | Prietzel | Leistungen zur Teilhabe |
| Nummer 13 | Küppenbender | Übergangsgeld |
| Nummer 14 | Böwing | Ergänzende und sonstige Leistungen, Zuzahlung |
| Nummer 15 | Mellmann * Knobloch | Rentenantragsverfahren |
| Nummer 16 | Lennecke * Limbeck | Renten wegen Alters |
| Nummer 17 | Benen | Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit |
| Nummer 18 | Brettschneider | Renten wegen Todes |
| Nummer 19 | Strotmann | Wartezeiten |
| Nummer 20 | Begert | Rentenrechtliche Zeiten |
| Nummer 21 | Beckwermert | Rentenberechnung |
| Nummer 22 | Viergutz | Zusammentreffen von Renten und Einkommen |
| Nummer 23 | Klüpfel | Versorgungsausgleich |
| Nummer 24 | Gries | Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten |
| Nummer 25 | Seliger-Hartmann * Steupert | Rentenzahlverfahren, Vorschüsse und Verzinsung |
| Nummer 26 | Stempfhuber | Erstattungsansprüche der Leistungsträger |
| Nummer 27 | Dopheide * Bartelt | Verwaltungsverfahren I (SGB I) |
| Nummer 28 | Reinartz | Verwaltungsverfahren II (SGB X) |
| Nummer 29 | Zepke | Krankenversicherung der Rentner |
| Nummer 30 | Gutzler | Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten |
| Nummer 31 | Ruder * Seeg | Datenverarbeitung in der Rentenversicherung |

| | | |
|---|---|---|
| Nummer 32 | Schulmeister | Datenschutz in der Rentenversicherung |
| Nummer 33 | Brüßeler | Arbeits- und Dienstrecht |
| Nummer 34 | Becker | Knappschaftsrecht I: Versicherung und Beitrag |
| Nummer 35 | Stehr ∗ Böttcher | Knappschaftsrecht II: Leistungen |
| Nummer 36 | Schmidt-Kühlewind | Sozialgerichtsgesetz |
| Nummer 37 | - | Wird nicht mehr aufgelegt |
| Nummer 38 | Jäger * Reich | Lern- und Arbeitstechniken |
| Nummer 39 | Jäger * Reich | Kommunikation – Kooperation |
| Nummer 40 | Tippelmann | Altersvorsorge |

**Impressum**


| | |
|---|---|
| | 1. Auflage 1993<br>30. Auflage 2026 |
| Rechtsstand | 01.01.2026 |



| | |
|---|---|
| Autor | Markus Becker - Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See |
| Fachgutachter | Stefan Cebulla - Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See |



| | |
|---|---|
| Herausgeber | © Deutsche Rentenversicherung Bund<br>Personal, People & Development<br>Produktcenter Personalentwicklung<br>Prozesse, Standards und IT<br>Hohenzollerndamm 46/47<br>10704 Berlin |



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.


Liebe Leser*innen außerhalb der Deutschen Rentenversicherung:

Für Auskünfte zu diesem und allen anderen fachlichen Themen rund um Versicherung, Rente, Reha und Altersvorsorge wenden Sie sich bitte an unsere Expert*innen am **Servicetelefon** der Deutschen Rentenversicherung unter:

**0800 1000 4800** (Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 19:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr)

Oder nehmen Sie auf anderem Wege Kontakt auf:

Kontakt | Deutsche Rentenversicherung (deutsche-rentenversicherung.de)

Beratung und Kontakt | Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (deutsche-rentenversicherung.de)